

Inhaltsverzeichnis

- Allgemeine Bedingungen für eine Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag
- Allgemeine Bedingungen für eine fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantiekapital als Altersvorsorgevertrag
- Bestimmungen zur Überschussbeteiligung für eine Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag (zusätzliche Angaben)
- Besondere Bedingungen zur Überschussverwendung Fondsanlage für eine Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag (falls vereinbart)
- Bestimmungen zur Überschussbeteiligung für eine fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantiekapital als Altersvorsorgevertrag (zusätzliche Angaben)
- Besondere Bedingungen für die Erhöhung der Beiträge und Leistungen bei einer Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag
- Besondere Bedingungen für die Erhöhung der Beiträge und Leistungen bei einer fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantiekapital als Altersvorsorgevertrag
- Welche Steuerregelungen gelten für eine private Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag?
- Bestimmungen über Gebühren und tarifabhängige Begrenzungen für eine Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag
- Bestimmungen über Gebühren und tarifabhängige Begrenzungen für eine fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantiekapital als Altersvorsorgevertrag
- Merkblatt zur Datenverarbeitung

Allgemeine Bedingungen für eine Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag

(Stand 01.01.2012)

PROVINZIAL

Die Versicherung der Sparkassen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie sind als Versicherungsnehmer und versicherte Person unser Vertragspartner. Bei Ihrem Vertrag handelt es sich um einen Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG). Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen. In den Bedingungen werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben, nicht aber, ob und inwieweit wir aufgrund steuerrechtlicher Regelungen Beträge einbehalten müssen. Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung (auch zu den staatlichen Zulagen) finden Sie in der Verbraucherinformation über die geltenden Steuerregelungen.

Inhaltsverzeichnis

Welche Leistungen erbringen wir?	§ 1
Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	§ 2
Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz und wie ist das Versicherungsjahr festgelegt?	§ 3
Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten, und wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?	§ 4
Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	§ 5

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Welche Versicherungsleistungen erbringen wir im Erlebensfall?

- (1) Die versicherte Rente wird erstmals fällig, wenn Sie den vereinbarten - im Versicherungsschein genannten - Rentenzahlungsbeginn erleben.

Sie können bereits während der vereinbarten - im Versicherungsschein genannten - Abrufphase zu jedem Monatsersten vorzeitig die Rentenzahlung abrufen. Voraussetzung ist, dass Sie zu diesem Zeitpunkt sowohl das 62. Lebensjahr vollendet haben als auch das zur Verfügung stehende Kapital mindestens so hoch ist wie die Summe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen. Im Falle des Abrufs wird eine verminderte Rente erstmals zum Abruftermin fällig, wenn Sie diesen Termin erleben. Der Antrag auf Abruf der vorzeitigen Rentenzahlung muss spätestens einen Monat vor dem Abruftermin bei uns eingegangen sein. Die Höhe der verminderten Rente wird aus dem bei Fälligkeit der ersten Rente erreichten Deckungskapital (vgl. Absatz 5) ermittelt. Im Versicherungsschein sind die zu den Jahrestagen der Abrufphase versicherten Renten genannt. Für die Ermittlung der versicherten Renten werden die Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation verwendet. Diese sind insbesondere eine aus der DAV-Sterbetafel DAV 2004R abgeleitete Mischtafel (80% Frauen, 20% Männer) und ein Rechnungszins in Höhe von 1,75 %.

- (2) Anstelle der jeweiligen Rente können Sie zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn oder zu einem Abruftermin verlangen, dass eine erhöhte Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit gezahlt wird. Voraussetzung für den Abruf der erhöhten Altersrente ist, dass die versicherte Person pflegebedürftig im Sinne des § 18 Absatz 1 ist. Ihre Anforderung der erhöhten Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit muss spätestens zwei Monate vor dem gewünschten Beginn der Rentenzahlung bei uns eingegangen sein.

Die erhöhte Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit errechnet sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus dem bei Fälligkeit der ersten Rente erreichten Deckungskapital (vgl.

Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?	§ 6
Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?	§ 7
Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?	§ 8
Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?	§ 9
Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?	§ 10
Wer erhält die Versicherungsleistungen?	§ 11
Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens?	§ 12
Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?	§ 13
Welche Gebühren stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung, und welche tarifabhängigen Begrenzungen gelten?	§ 14
Bis wann müssen uns gegenüber versicherungsvertragliche Ansprüche spätestens geltend gemacht werden?	§ 15
Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	§ 16
Wo ist der Gerichtsstand?	§ 17
Was ist bei einer erhöhten Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit zu beachten?	§ 18
Wann können diese Bedingungen angepasst werden?	§ 19

Absatz 5) auf Basis der zum Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen des Tarifwerkes 2012, die zu diesem Zeitpunkt bei Berechnung der Deckungsrückstellung für die erhöhte Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit zu verwenden sind, und unter Berücksichtigung des zu diesem Termin erreichten rechnungsmäßigen Alters*) der versicherten Person. Die erhöhte Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit muss den Mindestbetrag, der in unseren "Bestimmungen über Gebühren und tarifabhängige Begrenzungen" gemäß § 14 Abs. 3 festgelegt ist, erreichen.

Wir zahlen die jeweilige versicherte, unabhängig von Ihrem Geschlecht berechnete Rente lebenslang - mindestens für die unabhängig vom Erleben garantierte Laufzeit der Rente (Rentengarantiezeit) - in gleich bleibender Höhe zum Ersten eines jeden Monats. Die Auszahlungsphase beginnt mit Fälligkeit der ersten Rente.

Rentenzahlungen aus diesem Altersvorsorgevertrag dürfen frühestens mit Vollendung Ihres 62. Lebensjahres beginnen.

Sonstige Wahlrechte

- (3) Zu Beginn der Auszahlungsphase können Sie verlangen, dass die vereinbarte Rentengarantiezeit im Rahmen der tariflichen Bestimmungen verlängert oder verkürzt wird. Die Änderung der versicherten Rente wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Berücksichtigung Ihres zum Zeitpunkt der Änderung erreichten rechnungsmäßigen Alters*) und den bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet. Der Antrag auf diese Änderung muss uns spätestens zwei Monate vor dem Beginn der Rentenzahlung zugegangen sein.
- (4) Sie können den Beginn der Rentenzahlung bereits vor Beginn der Abrufphase auf einen Monatsersten ab Vollendung des 62. Lebensjahres vorverlegen, sofern das zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehende Kapital mindestens so hoch ist wie die Summe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen. In diesem Fall wird die Rente gemäß Abs. 3 berechnet. Der Antrag auf Vorverlegung des Rentenbeginns muss spätestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn der Auszahlungsphase bei uns eingegangen sein. Andernfalls beginnt die

**Provinzial NordWest
Lebensversicherung
Aktiengesellschaft**

Die Versicherung der Sparkassen
Sophienblatt 33
24097 Kiel
Handelsregister Kiel, HRB 5705
St.-Nr. 5337 5914 0146

Vorstand:
Ulrich Rüther (Vorsitzender)
Gerd Borggrebe,
Dr. Ulrich Lüxmann-Ellinghaus,
Clemens Vatter
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Volker Goldmann

Postanschrift:
**Westfälische Provinzial
Versicherung Aktiengesellschaft**
Landesdirektion der Provinzial
NordWest Lebensversicherung
Aktiengesellschaft · 48131 Münster
Telefon 0251/219-0
Telefax 0251/219-9951
www.provinzial-online.de

Bankverbindungen:
WestLB AG
BLZ 400 500 00 · Konto 60 327
Postbank Dortmund
BLZ 440 100 46 · Konto 5 580 463

Rentenzahlung erst am folgenden Monatsersten. Die Rente wird erstmals fällig, wenn Sie den vorverlegten Rentenbeginn erleben.

Deckungskapital

- (5) Das Deckungskapital für die versicherten Leistungen wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet.

Beitragsgarantie

- (6) Zum vereinbarten Rentenbeginn stehen mindestens die bis dahin gezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Auszahlungsphase zur Verfügung. Sofern Sie gemäß § 7 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich dieser Mindestbetrag entsprechend dem Verhältnis des entnommenen Betrages zu dem unmittelbar vor der Entnahme vorhandenen gebildeten Kapital. Dies gilt auch dann, wenn es zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Rückzahlung nach § 7 kommt.

Teilkapitalauszahlung

- (7) Sie können sich zu Beginn der Auszahlungsphase einmalig bis zu 30 % des zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitals auszahlen lassen. Durch die Auszahlung vermindert sich die Rente.

Abfindung von Kleinbetragsrenten

- (8) Wenn sich zu Beginn der Auszahlungsphase eine Kleinbetragsrente im Sinne von § 93 Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) ergibt, können wir die Rente gegen Auszahlung des zur Verfügung stehenden Kapitals abfinden. In diesem Fall erlischt der Vertrag. Sofern dieser Vertrag nach Abschnitt XI des EStG gefördert wurde und bei uns als Anbieter weitere auf Ihr Leben abgeschlossene Verträge bestehen, auf die nach Abschnitt XI des EStG geförderte Beiträge geleistet wurden, werden wir bei der Ermittlung des Rentenbetrages nach Satz 1 das aus diesen Verträgen zur Verfügung stehende Kapital berücksichtigen.

Zusammenfassung mehrerer Rentenleistungen

- (9) Sofern sich nach einer Teilkapitalauszahlung (vgl. Absatz 7) eine Kleinbetragsrente im Sinne von § 93 Absatz 3 EStG ergibt, oder wenn die Abfindung einer Kleinbetragsrente allein aufgrund von Absatz 8 Satz 3 nicht möglich ist, fassen wir zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammen.

Welche Versicherungsleistungen erbringen wir im Todesfall?

- (10) Sterben Sie vor Beginn der Auszahlungsphase, wird das zum Ende des Todesfallmonats berechnete Deckungskapital (vgl. Absatz 5) fällig.
- (11) Sterben Sie nach Beginn der Auszahlungsphase innerhalb einer vereinbarten Rentengarantiezeit - die Rentengarantiezeit beginnt mit Fälligkeit der ersten Rente - wird eine Abfindung der noch ausstehenden vereinbarten Renten aus der restlichen Rentengarantiezeit fällig.

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

- (a) Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung, Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten prozentualen Anteil. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90% vorgeschrieben (§ 4 Abs. 3, § 5 Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Mittel entnommen, die zur Finanzierung

der vereinbarten Versicherungsleistungen benötigt werden. Den verbleibenden Betrag verwenden wir für die Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Überschüssen.

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn Lebenserwartung und Kosten niedriger sind als bei der Beitragskalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis (Sterblichkeit) grundsätzlich zu mindestens 75% und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50% (§ 4 Abs. 4 u. 5, § 5 Mindestzuführungsverordnung).

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen in Bestandsgruppen zusammengefasst und teilweise nach engeren Gleichartigkeitskriterien innerhalb der Bestandsgruppen Untergruppen gebildet; diese werden Überschussverbände genannt. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben (verursachungsorientiertes Verfahren).

Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur ausnahmsweise und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56a Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56a VAG können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder - sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

- (b) Nach § 252 Absatz 1 Ziffer 4 HGB sind die im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögensgegenstände vorsichtig zu bewerten und - soweit sie nicht zum Anlagestock fondsgebundener Lebensversicherungen gemäß § 341d HGB gehören - höchstens mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten (§ 253 Absatz 1 HGB) bzw. - im Falle der in § 341c HGB genannten Kapitalanlagen - ihrem Nennbetrag anzusetzen. Übersteigt der Zeitwert der Kapitalanlagen ihren in der Bilanz ausgewiesenen Wert, entstehen Bewertungsreserven. Grundlage für die Berechnung der Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven sind die Bewertungsreserven des Teils der Kapitalanlagen, der durch die Beitragszahlungen zu Kapital bildenden Versicherungen mit Überschussbeteiligung entstanden ist (Überschussbeteiligungsrelevante Bewertungsreserven). Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt. Gemäß § 54 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) wird im Anhang zum Jahresabschluss der Zeitwert zum Schluss des Geschäftsjahres für die Gesamtheit der zum Anschaffungswert oder zum Nennwert ausgewiesenen Kapitalanlagen ebenso angegeben wie der bilanzierte Wert, der Zeitwert und die Bewertungsreserven des Teils der Kapitalanlagen, der in die Berechnung der Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven einzubeziehen ist. Die jährlich neu ermittelten Bewertungsreserven werden gemäß § 153 Absatz 3 VVG nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zugeordnet.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

- (a) Ihre Versicherung gehört in der Regel zum Überschussverband Altersvorsorgeverträge (Tarifwerk 2012) in der Bestandsgruppe Altersvorsorgeverträge nach Einzeltarifen. Enthält die Tarifbezeichnung Ihrer Versicherung jedoch den Zusatz FDT, gehört Ihre Versicherung zum Überschussverband Altersvorsorgeverträge

nach modifizierten Einzeltarifen (Tarifwerk 2012) in der Bestandsgruppe Altersvorsorgeverträge nach Einzeltarifen. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung erhält Ihre Versicherung jährlich Überschussanteile. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird vom Vorstand auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Für die erhöhte Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit gilt abweichend § 18 Abs. 2.

- (b) Zu Beginn der Rentenzahlung und bei Beendigung Ihres Vertrages vor Beginn der Rentenzahlung wird Ihrem Vertrag ein Anteil an den für diesen Zeitpunkt überschussbeteiligungsrelevanten Bewertungsreserven gemäß Absatz 1 b mittels eines verursachungsorientierten Verfahrens rechnerisch zugeordnet. Auch während der Rentenzahlung wird Ihrem Vertrag jährlich ein Anteil an den überschussbeteiligungsrelevanten Bewertungsreserven gemäß Absatz 1 b mittels eines verursachungsorientierten Verfahrens rechnerisch zugeordnet. Zur Beteiligung an den Bewertungsreserven wird von diesem Anteil mindestens die Hälfte des auf die jeweils fällige Versicherungsleistung bzw. auf die Jahresrente entfallenden Betrages verwendet.
- (c) Die Bemessungsgrundlagen für die Überschussbeteiligung und die Verwendung der zugewiesenen Überschüsse ergeben sich aus den als Anlage beigefügten "Bestimmungen zur Überschussbeteiligung". Diese sind Bestandteil dieser Bedingungen.

(3) Höhe der künftigen Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die absolute Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann daher nicht garantiert werden.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz und wie ist das Versicherungsjahr festgelegt?

- (1) Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn wir die Annahme Ihres Antrages in Textform oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins erklärt haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Mit Beginn des Versicherungsschutzes ist der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) zu zahlen (vgl. § 4 Absatz 2). Unsere Leistungspflicht entfällt bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (vgl. § 5 Absatz 3).
- (2) Das erste Versicherungsjahr beginnt am Tag des vereinbarten Beginns der Versicherung um 12 Uhr und endet im folgenden Kalenderjahr am ersten Beitragsfälligkeitstermin um 12 Uhr. Dies ist der Jahrestag der Versicherung vor Beginn der Rentenzahlung. Jedes weitere Versicherungsjahr beginnt am Jahrestag um 12 Uhr und endet am folgenden Jahrestag um 12 Uhr. Das letzte Versicherungsjahr vor Beginn der Rentenzahlung endet am Tag des Beginns der Rentenzahlung um 12 Uhr. Dies ist der Jahrestag der Versicherung ab Beginn der Rentenzahlung.

§ 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten, und wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?

Beitragszahlung

- (1) Die laufenden Beiträge zu Ihrer Rentenversicherung können Sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichten. Versicherungsperiode vor Beginn der Rentenzahlung ist entsprechend der Beitragszahlungsweise ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr.

Darüber hinaus können Sie vor dem vereinbarten Beginn der Abnahmephase weitere Beiträge (Zuzahlungen) entrichten, sofern die Summe der auf ein Kalenderjahr entfallenden laufenden Beiträge und Zuzahlungen den Höchstbetrag nach unseren "Bestimmungen über Gebühren und tarifabhängige Begrenzungen" gemäß § 14 Absatz 3 nicht überschreitet. Die einzelne Zuzahlung darf den Mindestbetrag nach unseren "Bestimmungen über Gebühren und tarifabhängige Begrenzungen" gemäß § 14 Absatz 3 nicht unter-

schreiten. Für eventuelle Zuzahlungen außerhalb dieser Grenzen müssen wir unsere Zustimmung gesondert erklären.

Jede Zuzahlung erhöht die Versicherungsleistung. Die Erhöhung der Versicherungsleistung erfolgt zum Ersten des Monats, in dem der Eingang der Zuzahlung erfolgt. Sie errechnet sich nach Ihrem am Erhöhungszeitpunkt erreichten rechnerischen Alter*, der ausstehenden Dauer bis zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn und dem bei Abschluss des Vertrages gültigen Tarif.

- (2) Der Einlösungsbeitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.
- (3) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

Staatliche Zulagen

- (4) Die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen werden Ihrem Vertrag gutgeschrieben und zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Diese errechnet sich nach Ihrem am Erhöhungstermin erreichten rechnerischen Alter*, der restlichen Laufzeit bis zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn und dem bei Abschluss des Vertrages gültigen Tarif. Erhöhungstermin ist spätestens der Erste des Monats nach Zulageneingang.

§ 5 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

- (1) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Einlösungsbeitrag

- (2) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (3) Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

- (4) Wenn Sie einen Folgebeitrag oder einen sonstigen Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig zahlen, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 6 Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?

- (1) Sie können uns vor Beginn der Auszahlungsphase jederzeit schriftlich mitteilen, dass Sie Ihre Versicherung zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode ruhen lassen möchten (Beitragsfreistellung). In diesem Fall setzen wir die versicherte Rente auf eine beitragsfreie Rente herab, die nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Zugrundelegung des Rückkaufwertes gemäß § 8 Absatz 2 für den Schluss der Versicherungsperiode errechnet wird, bis zu der Beiträge gezahlt wurden.

Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der gezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden. Nähere Informationen zur beitragsfreien Rente und ihrer Höhe können Sie Ihrer Garantiewerttabelle entnehmen.

- (2) Ihre Versicherung können Sie jederzeit durch Fortsetzung der Zahlung der laufenden Beiträge wieder in Kraft setzen. Die Wiederherstellung des Versicherungsschutzes errechnet sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Berücksichtigung Ihres am Wiederherstellungstermin erreichten rechnungsmäßigen Alters*, der restlichen Laufzeit bis zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn und den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation.
- (3) Die Garantie gemäß § 1 Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 7 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

- (1) Sie können bis zum Beginn der Auszahlungsphase mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass das gebildete Kapital (vgl. § 8 Absatz 7) für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a des EStG ausgezahlt wird. Dies führt zu einer Verringerung bzw. zum Wegfall des gebildeten Kapitals und der versicherten Leistungen. Im Falle einer Rückzahlung werden das gebildete Kapital und die versicherten Leistungen neu berechnet. Die Berechnung erfolgt jeweils nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.
- (2) Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in der Verbraucherinformation über die geltenden Steuerregelungen.
- (3) Für jede Auszahlung nach Absatz 1 wird eine Gebühr nach unseren "Bestimmungen über Gebühren und tarifabhängige Begrenzungen" gemäß § 14 Absatz 1 erhoben.

§ 8 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Kündigung und Auszahlung des Rückkaufswertes

- (1) Sie können Ihre Versicherung jederzeit zum Schluss einer Versicherungsperiode - jedoch nur vor Beginn der Auszahlungsphase - ganz oder teilweise schriftlich kündigen.
- (2) Nach § 169 VVG haben wir nach Kündigung - soweit bereits entstanden - den Rückkaufswert zu erstatten. Dieser entspricht nicht der Summe der von Ihnen gezahlten Beiträge, sondern ist das zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete Deckungskapital Ihrer Versicherung für die vereinbarten Versicherungsleistungen (vgl. § 1 Absatz 5).
Beitragsrückstände werden von dem Rückkaufswert abgezogen.
- (3) Wir sind gemäß § 169 Absatz 6 VVG berechtigt, den nach Absatz 2 berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllung der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.
- (4) Zusätzlich zahlen wir - soweit vorhanden - einen Rückkaufswert aus der Überschussbeteiligung gemäß den Bestimmungen zur Überschussbeteiligung.
- (5) Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der gezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden. Nähere Informationen zu diesem Rückkaufswert und seiner Höhe können Sie Ihrer Garantiewerttabelle entnehmen.

Kündigung mit Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag

- (6) Sie können Ihre Versicherung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres schriftlich kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Beginn der Auszahlungsphase ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich.
- (7) Das gebildete Kapital ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechneten Deckungskapital Ihrer Versicherung, vorbehaltlich der Anpassungsmöglichkeit gemäß Absatz 3. Es erhöht sich um bereits zugeteilte Überschussanteile, den übertragungsfähigen Wert aus Schlussüberschussanteilen, sowie den nach § 153 Absätze 1 und 3 VVG zuzuteilenden Bewertungsreserven. Berechnungstichtag ist das Ende des Kalendervierteljahres, zu dem Sie Ihre Versicherung wirksam gekündigt haben.

Auch diese Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Das gebildete Kapital erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der gezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden.

Beitragsrückstände werden bei der Berechnung berücksichtigt.

- (8) Im Falle der Übertragung entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 100 Euro, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden.
- (9) Das Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrages nachweisen.

§ 9 Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?

- (1) Die bei der Kalkulation der laufenden Beiträge in Ansatz gebrachten Abschlusskosten verteilen wir in gleichmäßigen Jahresbeträgen über einen Zeitraum von fünf Jahren. Bei einem vom 01.01. des Jahres abweichenden Versicherungsbeginn verlängert sich dieser Zeitraum um die Monate vom Versicherungsbeginn bis zum Ende des Kalenderjahres. Die Abschlusskosten werden aber nicht länger als bis zum Beginn der Auszahlungsphase verteilt.
- (2) Die bei der Kalkulation der laufenden Beiträge in Ansatz gebrachten Vertriebskosten ziehen wir als Vomhundertsatz von den Beiträgen ab.
- (3) Bei Versicherungen für mittelbar Zulageberechtigte ziehen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten als Vomhundertsatz vom Einlösungsbeitrag ab.
- (4) Von den uns zugeflossenen staatlichen Zulagen und den ggf. bei uns eingegangenen Zuzahlungen ziehen wir die in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten als Vomhundertsatz ab.

§ 10 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

- (1) Für Leistungen aus dem Versicherungsvertrag können wir die Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt verlangen.
- (2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.
- (3) Der Todesfall ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.
- (4) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des

Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 11 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

(1) Bezugsberechtigung

Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir sie an Ihre Erben, soweit Sie uns keine andere Person als Bezugsberechtigten benannt haben. Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr widerrufen werden.

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechtes sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind.

(2) Übertragung der Todesfallleistung auf einen anderen Vertrag

Die Todesfallleistung aus Ihrem Altersvorsorgevertrag kann auch auf einen auf den Namen Ihres überlebenden Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen werden, wenn Sie und Ihr Ehegatte im Zeitpunkt des Todes unbeschränkt steuerpflichtig gewesen sind und nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 93 EStG). Der Altersvorsorgevertrag Ihres Ehegatten kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen, er muss zertifiziert sein und auf den Namen Ihres Ehegatten lauten. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, muss Ihr Ehegatte uns die Zertifizierung dieses Vertrages nachweisen. Diese Übertragung ist kostenlos.

(3) Umwandlung der Todesfallleistung in eine lebenslange Hinterbliebenenrente

Die Todesfallleistung kann auch in Form einer lebenslangen Rente an den überlebenden Ehegatten oder in Form einer abgekürzten Leibrente an die überlebenden Kinder, für die Ihnen zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz zugestanden hätten, ausbezahlt werden. Der Anspruch auf Waisenrente ist auf den Zeitraum begrenzt, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind nach § 32 EStG erfüllt. Für die Ermittlung der Rente wird der dann für Neuverträge gültige Tarif verwendet.

(4) Abtretung, Verpfändung und Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten

Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Versicherungsvertrag sowie deren Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z. B. die Einräumung von Bezugsrechten zugunsten Dritter - mit Ausnahme von Bezugsrechten nach Absatz 1.

§ 12 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens?

Eine Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

§ 13 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

Wir informieren Sie jährlich schriftlich über die Verwendung der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und die erwirtschafteten Erträge. Wir werden Sie auch jährlich schriftlich darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.

§ 14 Welche Gebühren stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung, und welche tarifabhängigen Begrenzungen gelten?

- (1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag (Gebühr) gesondert in Rechnung stellen. Die derzeit gültigen Gebühren können Sie den als Anlage beigefügten "Bestimmungen über Gebühren und tarifabhängige Begrenzungen für eine Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag" entnehmen. Diese Bestimmungen sind Bestandteil dieser Bedingungen. Wir können die Gebühren neu festlegen, wenn sich die durchschnittlich entstehenden Kosten für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand nicht nur vorübergehend geändert haben und der neu festgesetzte Betrag angemessen und erforderlich ist, um die durchschnittlich entstehenden Kosten zu decken. Über künftige Änderungen werden wir Sie jeweils schriftlich unterrichten.
- (2) Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.
- (3) Insbesondere aus Kostengründen gelten für Ihre Versicherung bestimmte tarifabhängige Begrenzungen. Die derzeit gültigen Begrenzungen über Gebühren und tarifabhängige Begrenzungen für eine Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag " entnehmen. Diese Bestimmungen sind Bestandteil dieser Bedingungen. Wir können Begrenzungen in angemessener Weise neu festlegen. Über künftige Änderungen werden wir Sie jeweils schriftlich unterrichten.

§ 15 Bis wann müssen uns gegenüber versicherungsvertragliche Ansprüche spätestens geltend gemacht werden?

- (1) Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist von 3 Jahren (§ 195 Bürgerliches Gesetzbuch). Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.
- (2) Lässt der Anspruchserhebende die Verjährungsfrist verstreichen, ohne dass er den Anspruch gerichtlich geltend macht, sind Ansprüche, soweit sie nicht bereits von uns anerkannt sind, ausgeschlossen.

§ 16 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 17 Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (2) Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.
- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 18 Was ist bei einer erhöhten Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit zu beachten?

Für eine erhöhte Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit nach § 1 Abs. 2 gelten die nachfolgenden ergänzenden Regelungen:

(1) Pflegebedürftigkeit

Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung, die ärztlich nachzuweisen sind, auf Dauer oder voraussichtlich für mindestens sechs Monate ununterbrochen im Bereich der Grundpflege (Körperpflege, Ernährung oder Mobilität) in erheblichem Maße der Hilfe bedarf und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt.

Als Krankheit oder Behinderung gelten Verluste, Lähmungen oder andere Funktionsstörungen am Stütz- und Bewegungsapparat, Funktionsstörungen der inneren Organe oder der Sinnesorgane, Störungen des Zentralnervensystems wie Antriebs-, Gedächtnis oder Orientierungsstörungen sowie endogene Psychosen, Neurosen oder geistige Behinderungen.

Körperpflege, Ernährung, Mobilität und hauswirtschaftliche Versorgung umfassen folgende Verrichtungen:

- Körperpflege: Waschen, Duschen, Baden, die Zahnpflege, das Kämmen, Rasieren, die Darm- oder Blasenentleerung.
- Ernährung: mundgerechtes Zubereiten oder die Aufnahme von Nahrung.
- Mobilität: selbständiges Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen oder das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung.
- Hauswirtschaftliche Versorgung: Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung oder das Beheizen.

Als Hilfe wird die Unterstützung, die teilweise oder vollständige Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder die Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen verstanden. Der Hilfebedarf erreicht ein erhebliches Maß, wenn er mindestens einmal täglich für wenigstens zwei Verrichtungen der Grundpflege aus einem oder mehreren Bereichen besteht und der Zeitaufwand, den ein Familienangehöriger oder eine andere nicht als Pflegekraft ausgebildete Pflegeperson für die erforderlichen Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt, wöchentlich im Tagesdurchschnitt 90 Minuten, von denen auf die Grundpflege mindestens 45 Minuten entfallen, beträgt (dies entspricht der gesetzlichen Definition der Pflegestufe I gemäß § 15 Sozialgesetzbuch XI (Stand: 1.10.2007)).

(2) Überschussbeteiligung

Die erhöhte Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit nach § 1 Abs. 2 gehört in der Regel zum Überschussverband Altersvorsorgeverträge mit Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit (Tarifwerk 2012) in der Bestandsgruppe Altersvorsorgeverträge nach Einzeltarifen. Enthält die Tarifbezeichnung Ihrer Versicherung jedoch den Zusatz FDT, gehört Ihre Versicherung zum Überschussverband Altersvorsorgeverträge mit Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit nach modifizierten Einzeltarifen (Tarifwerk 2012) in der Bestandsgruppe Altersvorsorgeverträge nach Einzeltarifen.

(3) Mitwirkungspflichten

Bei einer erhöhten Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit nach § 1 Absatz 2 sind uns unverzüglich folgende Unterlagen einzureichen:

- der Leistungsbescheid des Versicherungsträgers der gesetzlichen oder privaten Pflegepflichtversicherung in Deutschland,
- oder - falls ein Bescheid noch nicht vorliegt - zunächst die medizinischen Unterlagen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) für die gesetzliche Pflegepflichtversicherung bzw. der MEDICPROOF GmbH für die private Pflegepflichtversicherung.

Besteht keine gesetzliche oder private Pflegepflichtversicherung oder haben sich die gesetzlichen Definitionen für die Pflegebedürftigkeit seit Vertragsabschluss geändert, sind uns folgende Unterlagen unverzüglich einzureichen:

- ausführliche Berichte der Ärzte, Krankenhäuser, Reha-Kliniken u. ä., die die versicherte Person gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf, Folgen und voraussichtliche Dauer der vorliegenden

Erkrankung/en, sowie über die Art und den Umfang der Pflegebedürftigkeit;

- vonseiten des behandelnden Arztes eine detaillierte - insbesondere auch zeitliche - Darstellung und Begründung des Hilfebedarfs der versicherten Person bei den alltäglichen Verrichtungen sowie von Art und Umfang der Pflegebedürftigkeit;
- vonseiten der pflegenden Person oder der mit der Pflege beauftragten Einrichtung eine Bescheinigung über Art und Umfang der Pflege.

Wir können außerdem - auf unsere Kosten - weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte sowie notwendige Nachweise verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen. Dabei werden jedoch Kosten, die durch eine Anreise aus dem Ausland entstehen, nicht von uns erstattet. Sollte diese Anreise nicht möglich sein, ist die Untersuchung durch einen von uns zu benennenden Arzt auf Kosten des Ansprücherehenden in dem betreffenden Ausland durchzuführen.

Die versicherte Person hat Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten sowie Pflegeheime, bei denen sie in Behandlung oder in Pflege war oder sein wird, sowie Pflegepersonen, andere Personenversicherer und gesetzliche Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden zu ermächtigen, uns auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, trägt die mit den Nachweisen verbundenen Kosten derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

Solange eine Mitwirkungspflicht von Ihnen vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung der erhöhten Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Mindestens zahlen wir jedoch die vereinbarte Rente nach § 1 Absatz 1. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Mitwirkungspflicht nur leicht fahrlässig verletzt haben. Der Anspruch auf die erhöhte Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit bleibt jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Auf die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben (§ 28 Abs. 4 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)). Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Vorlage sämtlicher erforderlicher Unterlagen entsprechend dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet.

§ 19 Wann können diese Bedingungen angepasst werden?

- (1) Ist eine Bestimmung in unseren Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie gemäß § 164 VVG durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.
- (2) Die neue Regelung nach Absatz 1 wird zwei Wochen, nachdem wir Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt haben, Vertragsbestandteil.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Bedingungswerkes ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

*) Das rechnungsmäßige Alter der versicherten Person ist die Differenz zwischen dem betreffenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr der versicherten Person. Im Falle einer Erhöhung wegen Zahlung oder wegen einer uns zugeflossenen staatlichen Zulage wird das rechnungsmäßige Alter einer versicherten Person zum Zeitpunkt der Erhöhung monatsgenau aus dem rechnungsmäßigen Alter zum letzten Jahrestag vor der Erhöhung und der seit diesem Jahrestag verstrichenen Anzahl an Monaten bestimmt.

Allgemeine Bedingungen für eine fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantiekapital als Altersvorsorgevertrag

(Stand 01.01.2012)

PROVINZIAL
Die Versicherung der Sparkassen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie sind als Versicherungsnehmer und versicherte Person unser Vertragspartner. Bei Ihrem Vertrag handelt es sich um einen Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG). Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen. In den Bedingungen werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben, nicht aber, ob und inwieweit wir aufgrund steuerrechtlicher Regelungen Beträge einbehalten müssen. Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung (auch zu den staatlichen Zulagen) finden Sie in der Verbraucherinformation über die geltenden Steuerregelungen.

Inhaltsverzeichnis

Welche Leistungen erbringen wir?	§ 1
Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	§ 2
Wie verwenden wir Ihre Beiträge und staatlichen Zulagen und wie ermittelt sich das Vertragsguthaben?	§ 3
Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz und wie ist das Versicherungsjahr festgelegt?	§ 4
Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	§ 5
Was geschieht, wenn ein Beitrag nicht rechtzeitig eingezogen werden kann?	§ 6

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Was bietet die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantiekapital als Altersvorsorgevertrag?

- (1) Die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantiekapital als Altersvorsorgevertrag bietet vor Beginn der Rentenzahlung Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Anlagestock). Der Anlagestock wird gesondert von unserem übrigen Vermögen geführt und in Fondsanteilen der zur Auswahl stehenden Investmentfonds getrennt angelegt.

Zur Sicherstellung der gesetzlich geforderten Beitragsgarantie werden Teile der Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen im Wege eines Umschichtungsverfahrens, vgl. § 3 Abs. 2, in unserem übrigen Vermögen - wie bei nicht-fondsgebundenen, konventionellen Rentenversicherungen - angelegt (vgl. Absatz 3).

Mit Beginn der Rentenzahlung (Beginn der Auszahlungsphase) werden dem Anlagestock die auf Ihren Vertrag entfallenden Fondsanteile entnommen und der zugehörige Wert in unserem übrigen Vermögen - wie bei nicht-fondsgebundenen, konventionellen Rentenversicherungen - angelegt. Die Fondsbindung entfällt; die Höhe der lebenslangen Rente ist dann nicht mehr von der Fondsentwicklung abhängig.

- (2) Sie haben vor Beginn der Rentenzahlung die Chance, bei Kurssteigerungen der Anteile der von Ihnen gewählten Investmentfonds einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Da die Wertentwicklung der Fondsanteile nicht voraussehbar ist, können wir vor Beginn der Rentenzahlung die Höhe der Rente nur bis zu dem Betrag garantieren, der sich aus der Beitragsgarantie (vgl. Abs. 3) ergibt.

Wann ruht Ihre Versicherung?	§ 7
Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?	§ 8
Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?	§ 9
Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?	§ 10
Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?	§ 11
Wer erhält die Versicherungsleistungen?	§ 12
Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens?	§ 13
Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?	§ 14
Welche Gebühren stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung, und welche tarifabhängigen Begrenzungen gelten?	§ 15
Bis wann müssen uns gegenüber versicherungsvertragliche Ansprüche spätestens geltend gemacht werden?	§ 16
Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	§ 17
Wo ist der Gerichtsstand?	§ 18
Wie wird der Wert des Teildeckungskapitals der freien Fonds zum Ablauf gesichert?	§ 19
Was ist bei einer erhöhten Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit zu beachten?	§ 20
Wann können diese Bedingungen angepasst werden?	§ 21

Beitragsgarantie

- (3) Zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung stehen mindestens die bis dahin gezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Auszahlungsphase zur Verfügung.
Sofern Sie gemäß § 8 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich dieser Mindestbeitrag entsprechend.

Gebildetes Kapital

- (4) Die Höhe der Versicherungsleistungen vor und bei Beginn der Rentenzahlung ist vom vorhandenen gebildeten Kapital abhängig. Das gebildete Kapital ist das Vertragsguthaben zuzüglich des Wertes aus anzurechnenden Schlussüberschussanteilen und Bewertungsreserven.

Vertragsguthaben

- (5) Das Vertragsguthaben ist die Summe aus:
- dem konventionellen Teildeckungskapital mit einer garantierten Verzinsung von 1,75 %,
 - dem Wert des Teildeckungskapitals des Wertsicherungsfonds, und
 - dem Wert des Teildeckungskapitals der freien Fonds.

Der Wertsicherungsfonds ist ein spezieller, auf diese Rentenversicherung zugeschnittener Fonds, der zur Sicherstellung der von der Provinzial NordWest Lebensversicherung Aktiengesellschaft gegebenen Garantie dient. Der Wertsicherungsfonds garantiert, dass das in ihn investierte Guthaben innerhalb eines Sicherungszeitraums höchstens um einen bestimmten Anteil fallen kann. Der Sicherungszeitraum umfasst jeweils einen Monat.

Durch ein der Aufsichtsbehörde gemäß § 13d Nr. 6 VAG angezeigtes versicherungsmathematisches Umschichtungsverfahren (vgl.

**Provinzial NordWest
Lebensversicherung
Aktiengesellschaft**

Die Versicherung der Sparkassen
Sophienblatt 33
24097 Kiel
Handelsregister Kiel, HRB 5705
St.-Nr. 5337 5914 0146

Vorstand:
Ulrich Rüter (Vorsitzender)
Gerd Borggrebe,
Dr. Ulrich Lüxmann-Ellinghaus,
Clemens Vatter
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Volker Goldmann

**Postanschrift:
Westfälische Provinzial
Versicherung Aktiengesellschaft**
Landesdirektion der Provinzial
NordWest Lebensversicherung
Aktiengesellschaft · 48131 Münster
Telefon 0251/219-0
Telefax 0251/219-9951
www.provinzial-online.de

Bankverbindungen:
WestLB AG
BLZ 400 500 00 · Konto 60 327
Postbank Dortmund
BLZ 440 100 46 · Konto 5 580 463

§ 3 Abs. 2) zwischen diesen drei Teildeckungskapitalien werden einerseits die Beitragsgarantie sichergestellt und andererseits die Chancen gewahrt, insbesondere bei Kurssteigerungen der Fonds, einen Wertzuwachs zu erzielen. Für die durch das Rechenverfahren bedingten Umschichtungen werden keine Gebühren erhoben.

Welche Versicherungsleistung erbringen wir im Erlebensfall?

- (6) Die Rente wird erstmals fällig, wenn Sie den vereinbarten im Versicherungsschein genannten Rentenzahlungsbeginn erleben. Sie können bereits während der vereinbarten - im Versicherungsschein genannten - Abrufphase zu jedem Monatsersten vorzeitig die Rentenzahlung abrufen. Voraussetzung ist, dass Sie zu diesem Zeitpunkt sowohl das 62. Lebensjahr vollendet haben als auch das zur Verfügung stehende Kapital mindestens so hoch ist wie die Summe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen. Im Falle des Abrufs wird die gemäß Absatz 7 berechnete Rente erstmals zum Abruftermin fällig, wenn Sie diesen Termin erleben. Der Antrag auf Abruf der vorzeitigen Rentenzahlung muss spätestens vier Börsentage vor dem Abruftermin bei uns eingegangen sein. Andernfalls beginnt die Rentenzahlung erst am folgenden Monatsersten.

Die Rente wird erstmals fällig, wenn Sie den vorzeitigen Rentenbeginn erleben.

Die Höhe der ermittelten Rente ist für die Dauer der Rentenzahlung vereinbart.

Wir zahlen die unabhängig von Ihrem Geschlecht ermittelte Rente lebenslang - mindestens für die unabhängig vom Erleben garantierte Laufzeit der Rente (Rentengarantiezeit)- in gleich bleibender Höhe zum Ersten eines jeden Monats. Die Auszahlungsphase beginnt mit Fälligkeit der ersten Rente.

Rentenzahlungen aus diesem Altersvorsorgevertrag dürfen frühestens mit Vollendung Ihres 62. Lebensjahres beginnen.

Ermittlung der Rente

- (7) Zur Ermittlung der Rente führen wir zum Rentenbeginn folgende Berechnungen nach versicherungsmathematischen Grundlagen durch:
- Höhe der Rente aus dem zu Beginn der Auszahlungsphase vorhandenen gebildeten Kapital und den zu diesem Zeitpunkt für unseren Neuzugang an Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen (z.B. Sterbetafel, Rechnungszins)
 - Höhe der Rente aus dem zu Beginn der Auszahlungsphase vorhandenen gebildeten Kapital und dem garantierten Rentenfaktor gemäß Absatz 8.
 - Höhe der Rente aus der Beitragsgarantie zum vereinbarten Rentenbeginn bzw. während der Abrufphase aus dem zum Abruftermin nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Deckungskapital der Beitragsgarantie und den bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen (garantierte Rente). Diese sind insbesondere die aus der DAV-Sterbetafel DAV 2004R abgeleitete Mischtafel (80 % Frauen, 20 % Männer) und ein Rechnungszins in Höhe von 1,75 %. Die garantierte Rente können Sie Ihren Vertragsunterlagen entnehmen.

Wir zahlen Ihnen die höchste der drei zuvor ermittelten Renten.

Diese ist die ab Rentenbeginn vereinbarte Rente.

Garantierte Rentenfaktoren

- (8) Damit Sie sich bereits bei Abschluss des Vertrages über die Höhe der möglichen Rentenleistungen informieren können, nennen wir Ihnen im Versicherungsschein die garantierten Rentenfaktoren. Diese Rentenfaktoren geben an, welche Rente sich bei Beginn der Rentenzahlung in den einzelnen Jahren der Abrufphase je 10.000 Euro gebildetes Kapital mindestens ergibt. Die garantierten Rentenfaktoren basieren auf einem Rechnungszins in Höhe von 1 % p.a. und einer Sterbetafel mit einer Sterbewahrscheinlichkeit in Höhe von 80 % der aus der DAV-Sterbetafel DAV 2004R abgeleiteten Mischtafel (80 % Frauen, 20 % Männer).

Erhöhte Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit

- (9) Anstelle der jeweiligen Rente können Sie zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn oder zu einem Abruftermin, frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres, verlangen, dass eine erhöhte Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit gezahlt wird. Voraussetzung für den Abruf der erhöhten Altersrente ist, dass die versicherte Person pflegebedürftig im Sinne des § 20 Absatz 1 ist. Ihre Anforderung der erhöhten Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit muss mindestens vier Börsentage* vor dem gewünschten Beginn der Rentenzahlung bei uns eingegangen sein. Andernfalls beginnt die Zahlung der erhöhten Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit erst am folgenden Monatsersten.

Die Höhe der Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit wird aus dem am letzten Börsentag* vor Beginn der Rentenzahlung vorhandenen Wert des gebildeten Kapitals ermittelt. Abweichend von Absatz 7 erfolgt die Verrentung des gebildeten Kapitals mit den Rechnungsgrundlagen für Pflegebedürftige (z.B. Sterbetafel, Rechnungszins), welche nach einem versicherungsmathematischen Verfahren aus den zu diesem Zeitpunkt für unseren Neuzugang an Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen abgeleitet werden und unter Berücksichtigung des zu diesem Termin erreichten rechnungsmäßigen Alters**** der versicherten Person. Mindestens zahlen wir Ihnen jedoch die Rente, die sich unter Anwendung des garantierten Rentenfaktors für die Rente wegen Pflegebedürftigkeit zu diesem Rentenbeginnstermin ergibt. Diese garantierten Rentenfaktoren basieren auf einem Rechnungszins in Höhe von 1 % p.a. und einer Sterbetafel mit einer Sterbewahrscheinlichkeit in Höhe von 80 % der Ausscheideordnung für Pflegebedürftige der Deutschen Rück, basierend auf der aus der DAV-Sterbetafel DAV 2004R abgeleiteten Mischtafel (80 % Frauen, 20 % Männer) (Tarifwerk 2012).

Die erhöhte Altersrente muss den Mindestbetrag, der in unseren "Bestimmungen über Gebühren und tarifabhängige Begrenzungen" gemäß § 15 Abs. 3 festgelegt ist, erreichen.

Die Höhe der ermittelten Rente ist für die Dauer der Rentenzahlung vereinbart.

Wir zahlen die unabhängig von Ihrem Geschlecht ermittelte Rente lebenslang in gleich bleibender Höhe zum Ersten eines jeden Monats. Die Auszahlungsphase beginnt mit Fälligkeit der ersten Rente.

Sonstige Wahlrechte

- (10) Zu Beginn der Auszahlungsphase können Sie verlangen, dass die vereinbarte Rentengarantiezeit im Rahmen der tariflichen Bestimmungen verlängert oder verkürzt wird. Abweichend von Absatz 7 wird die Rente unter Berücksichtigung der Vertragsänderung nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Berücksichtigung Ihres zum Zeitpunkt der Änderung erreichten rechnungsmäßigen Alters**** und den für diesen Rentenbeginnstermin auf Basis der zu diesem Zeitpunkt für unseren Neuzugang an Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag geltenden Rechnungsgrundlagen neu berechnet. Mindestens zahlen wir Ihnen jedoch die Rente, die sich unter Anwendung der Rechnungsgrundlagen des garantierten Rentenfaktors zu diesem Rentenbeginnstermin gemäß Absatz 8 ergibt. Die garantierte Rente entfällt.
- (11) Sie können den Beginn der Rentenzahlung bereits vor Beginn der Abrufphase auf einen Monatsersten ab Vollendung des 62. Lebensjahres vorverlegen, sofern das zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehende Kapital mindestens so hoch ist wie die Summe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen. In diesem Fall wird die Rente gemäß Abs. 10 berechnet. Der Antrag auf Vorverlegung des Rentenbeginns muss spätestens vier Börsentage vor dem gewünschten Beginn der Auszahlungsphase bei uns eingegangen sein. Andernfalls beginnt die Rentenzahlung erst am folgenden Monatsersten. Die Rente wird erstmals fällig, wenn Sie den vorverlegten Rentenbeginn erleben.

Umwandlung in eine klassische Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag

- (12) Sie können zum Ende einer Versicherungsperiode verlangen, dass Ihre fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantiekapital als Altersvorsorgevertrag in eine von uns zu diesem Zeitpunkt für den Neuzugang angebotene klassische (nicht fondsgebundene) aufgeschobene Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag umgewandelt wird. Damit die Umwandlung fristgerecht durchgeführt werden kann, muss Ihr Antrag auf Umwandlung spätestens zwei Monate vor dem Umwandlungstermin bei uns eingegangen sein. Durch die Umwandlung bleiben die Beitragshöhe, die Beitragszahlungsweise und der bisher vereinbarte Rentenbeginn unverändert. Die Versicherungsleistungen berechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Basis des neuen Tarifs unter Anrechnung bereits vorhandener Werte.

Teilkapitalauszahlung

- (13) Sie können sich zu Beginn der Auszahlungsphase einmalig bis zu 30 % des zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitals auszahlen lassen. Die Teilkapitalauszahlung mindert das für die Berechnung der lebenslangen Rente zur Verfügung stehende gebildete Kapital. Durch die Auszahlung vermindert sich die Rente. Die Grundlage für die Berechnung der garantierten Rente verringert sich entsprechend.

Abfindung von Kleinbetragsrenten

- (14) Wenn sich zu Beginn der Auszahlungsphase eine Kleinbetragsrente im Sinne von § 93 Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) ergibt, können wir die Rente gegen Auszahlung des zur Verfügung stehenden Kapitals abfinden. In diesem Fall erlischt der Vertrag. Sofern dieser Vertrag nach Abschnitt XI EStG gefördert wurde und bei uns als Anbieter weitere auf Ihr Leben abgeschlossene Verträge bestehen, auf die nach Abschnitt XI EStG geförderte Beiträge geleistet wurden, werden wir bei der Ermittlung des Rentenbetrages nach Satz 1 das zum Berechnungszeitpunkt aus diesen Verträgen zur Verfügung stehende Kapital berücksichtigen.

Zusammenfassen mehrerer Rentenleistungen

- (15) Sofern sich nach einer Teilkapitalauszahlung (vgl. Absatz 12) eine Kleinbetragsrente im Sinne von § 93 Absatz 3 EStG ergibt, oder wenn die Abfindung einer Kleinbetragsrente allein aufgrund von Absatz 13 Satz 3 nicht möglich ist, fassen wir zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammen.

Welche Versicherungsleistungen erbringen wir im Todesfall?

- (16) Sterben Sie vor Beginn der Auszahlungsphase, zahlen wir das gebildete Kapital. Dabei erfolgt die Ermittlung des Wertes des Teildeckungskapitals der freien Fonds und des Teildeckungskapitals des Wertsicherungsfonds zum zweiten Börsentag*) nach Eingang der Meldung des Todesfalles. Das konventionelle Teildeckungskapital mit einer garantierten Verzinsung wird zum Ende des Todesfallmonats ermittelt.
- (17) Sterben Sie nach Beginn der Auszahlungsphase innerhalb einer vereinbarten Rentengarantiezeit - die Rentengarantiezeit beginnt mit Fälligkeit der ersten Rente - wird eine Abfindung der noch ausstehenden vereinbarten Renten aus der restlichen Rentengarantiezeit fällig.

Was gilt für die Auszahlung

- (18) Die Versicherungsleistungen erbringen wir in Euro.

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrages vor Beginn der Rentenzahlung ist die Wertentwicklung des Anlagestocks, an der Sie unmittelbar beteiligt sind (vgl. § 1 Absatz 1). Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

- (a) Die Überschüsse vor und insbesondere nach Beginn der Rentenzahlung stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen des übrigen Vermögens (vgl. § 1 Absatz 1). Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen unseres übrigen Vermögens, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung, Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten prozentualen Anteil. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Abs. 3, § 5 Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Mittel entnommen, die zur Finanzierung der garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Den verbleibenden Betrag verwenden wir für die Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Überschüssen.

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn Kosten und nach Beginn der Rentenzahlung auch die Lebenserwartung niedriger sind als bei der Beitragskalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoeergebnis (Sterblichkeit) grundsätzlich zu mindestens 75% und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50% (§ 4 Abs. 4 u. 5, § 5 Mindestzuführungsverordnung).

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen in Bestandsgruppen zusammengefasst und teilweise nach engeren Gleichartigkeitskriterien innerhalb der Bestandsgruppen Untergruppen gebildet; diese werden Überschussverbände genannt. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben (verursachungsorientiertes Verfahren).

Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur ausnahmsweise und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56a Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56a VAG können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder - sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung**) heranziehen.

- (b) Nach § 252 Absatz 1 Ziffer 4 HGB sind die im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögensgegenstände vorsichtig zu bewerten und - soweit sie nicht zum Anlagestock (vgl. § 1 Absatz 1) gehören - höchstens mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten (§ 253 Absatz 1 HGB) bzw. - im Falle der in § 341c HGB genannten Kapitalanlagen - ihrem Nennbetrag anzusetzen. Übersteigt der Zeitwert der Kapitalanlagen ihren in der Bilanz ausgewiesenen Wert, entstehen Bewertungsreserven. Grundlage für die Berechnung der Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven sind die Bewertungsreserven des Teils der Kapitalanlagen, der durch die Beitragszahlungen zu Kapital bildenden Versicherungen mit Überschussbeteiligung entstanden ist (überschussbeteiligungsrelevante Bewertungsreserven). Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

Gemäß § 54 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) wird im Anhang zum Jahresabschluss der Zeitwert zum Schluss des Geschäftsjahres für die Gesamtheit der zum Anschaffungswert oder zum Nennwert

ausgewiesenen Kapitalanlagen ebenso angegeben wie der bilanzierte Wert, der Zeitwert und die Bewertungsreserven des Teils der Kapitalanlagen, der in die Berechnung der Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven einzubeziehen ist. Die jährlich neu ermittelten Bewertungsreserven werden gemäß § 153 Absatz 3 VVG nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zugeordnet.

Da der Anlagestock (vgl. § 1 Absatz 1) immer mit dem Marktwert bilanziert wird, können hieraus keine Bewertungsreserven entstehen.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

- (a) Ihre Versicherung gehört vor Beginn der Rentenzahlung in der Regel zum Überschussverband Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge mit flexiblem Garantiekapital (Tarifwerk 2012) in der Bestandsgruppe Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge. Enthält die Tarifbezeichnung der Versicherung jedoch den Zusatz FDT gehört die Versicherung vor Beginn der Rentenzahlung zum Überschussverband Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge mit flexiblem Garantiekapital nach modifizierten Einzeltarifen (Tarifwerk 2012) in der Bestandsgruppe Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge.

Ab Rentenbeginn wird die Versicherung in der Regel einem Überschussverband in der Bestandsgruppe Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge zugeordnet, dem die Rechnungsgrundlagen zugrunde liegen, die zu diesem Zeitpunkt für unseren Neuzugang an Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag gelten. Enthält die Tarifbezeichnung der Versicherung den Zusatz FDT erfolgt die Einordnung in einen gesonderten Überschussverband in dieser Bestandsgruppe. Sollte jedoch der garantierte Rentenfaktor Anwendung finden, wird die Versicherung in der Regel zum Rentenbeginn in einen gesonderten Überschussverband in der Bestandsgruppe Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge eingeordnet. Enthält die Tarifbezeichnung der Versicherung den Zusatz FDT erfolgt auch bei Anwendung des garantierten Rentenfaktors die Einordnung in einen weiteren gesonderten Überschussverband in dieser Bestandsgruppe.

Basiert die Verrentung der Versicherung auf der garantierten Rente wird die Versicherung in der Regel in den Überschussverband Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge im Rentenbezug (Tarifwerk 2012) in der Bestandsgruppe Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge eingeordnet. Enthält die Tarifbezeichnung Ihrer Versicherung jedoch den Zusatz FDT erfolgt die Einordnung in den Überschussverband Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge nach modifizierten Einzeltarifen im Rentenbezug (Tarifwerk 2012) in dieser Bestandsgruppe.

Die genaue Bezeichnung des Überschussverbandes werden wir Ihnen bei Beginn der Rentenzahlung mitteilen.

In Abhängigkeit von der jeweiligen Zuordnung erhält Ihre Versicherung jährlich Überschussanteile. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird vom Vorstand auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Für die erhöhte Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit gilt abweichend § 20 Abs. 2.

- (b) Zu Beginn der Rentenzahlung und bei Beendigung Ihres Vertrages vor Beginn der Rentenzahlung wird Ihrem Vertrag ein Anteil an den für diesen Zeitpunkt überschussbeteiligungsrelevanten Bewertungsreserven gemäß Absatz 1 b mittels eines verursachungsorientierten Verfahrens rechnerisch zugeordnet. Auch während der Rentenzahlung wird Ihrem Vertrag jährlich ein Anteil an den überschussbeteiligungsrelevanten Bewertungsreserven gemäß Absatz 1 b mittels eines verursachungsorientierten Verfahrens rechnerisch zugeordnet. Zur Beteiligung an den Bewertungsreserven wird von diesem Anteil mindestens die Hälfte des auf die jeweils fällige Versicherungsleistung bzw. auf die Jahresrente entfallenden Betrages verwendet.
- (c) Die Bemessungsgrundlagen für die Überschussbeteiligung und die Verwendung der zugeteilten Überschüsse ergeben sich aus den als Anlage beigefügten "Bestimmungen zur Überschussbeteiligung für eine Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garan-

tiekapital als Altersvorsorgevertrag (zusätzliche Angaben)". Diese sind Bestandteil dieser Bedingungen.

- (d) Die Überschussbeteiligung erhöht nicht die Beitragsgarantie.

(3) Höhe der künftigen Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die absolute Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann daher nicht garantiert werden.

§ 3 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und staatlichen Zulagen und wie ermittelt sich das Vertragsguthaben?

Verwendung der Beiträge und staatlichen Zulagen

- (1) Ihre Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen führen wir nach Abzug der beitragsabhängigen Verwaltungskosten***) dem Vertragsguthaben vor Durchführung des Umschichtungsverfahrens (vgl. Abs. 2) zum Zeitpunkt der Beitragsfälligkeit zu. Die tariflich festgelegten - von der Höhe des Vertragsguthabens abhängigen - Verwaltungskosten entnehmen wir zu Beginn eines jeden Monats dem Vertragsguthaben.

Die Abschluss- und Vertriebskosten werden dem Vertragsguthaben bzw. den Beiträgen und staatlichen Zulagen in der in § 10 beschriebenen Weise entnommen.

Umschichtungsverfahren

- (2) Ein wichtiges Merkmal dieser Versicherung ist die Aufteilung des Vertragsguthabens. Zur Sicherstellung der Beitragsgarantie werden das konventionelle Teildeckungskapital mit einer garantierten Verzinsung und das Teildeckungskapital des Wertsicherungsfonds herangezogen. Innerhalb dieser Teildeckungskapitalien erfolgt monatlich die Aufteilung in der Weise, dass nach versicherungsmathematischen Grundsätzen die Beitragsgarantie dauerhaft sichergestellt ist. Hierbei ist die Umschichtung aus dem konventionellen Teildeckungskapital mit einer garantierten Verzinsung auf maximal 4% des Vertragsguthabens beschränkt. Des Weiteren wird im Umschichtungsverfahren die Möglichkeit eines mehrmaligen Wertverlusts im Wertsicherungsfonds berücksichtigt.

Die Aufteilung ist z. B. abhängig vom Vertragsguthaben, der verbleibenden Zeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn und insbesondere von der Kursentwicklung des Wertsicherungsfonds. Um die gesetzliche Beitragsgarantie auch für die noch nicht zugeflossenen Zulagen dauerhaft im konventionellen Teildeckungskapital mit einer garantierten Verzinsung und im Teildeckungskapital des Wertsicherungsfonds sicher zu stellen, wird im Umschichtungsverfahren ein mehrmaliger Wertverlust im Wertsicherungsfonds berücksichtigt.

Die Kursentwicklung des Wertsicherungsfonds kann dazu führen, dass im konventionellen Teildeckungskapital mit einer garantierten Verzinsung bzw. im Teildeckungskapital des Wertsicherungsfonds Guthaben vorhanden ist, das nicht mehr zur Sicherstellung der Beitragsgarantie benötigt wird. Dieses Guthaben wird gemäß der vereinbarten Zuführungsaufteilung in die freien Fonds investiert. Umgekehrt werden Teile des freien Fondsguthabens in das konventionelle Teildeckungskapital mit einer garantierten Verzinsung und in das Teildeckungskapital des Wertsicherungsfonds umgeschichtet, wenn dies aufgrund der Kursentwicklung des Wertsicherungsfonds erforderlich ist, um die Beitragsgarantie dauerhaft zu sichern. Falls sich das Teildeckungskapital der freien Fonds aus mehr als einem Fonds zusammensetzt, erfolgt eine Entnahme aus dem Teildeckungskapital der freien Fonds im Rahmen des Umschichtungsverfahrens im Verhältnis der Anteile der Fonds am Teildeckungskapital der freien Fonds.

Das Vertragsguthaben kann vollständig im konventionellen Teildeckungskapital mit einer garantierten Verzinsung, aber auch vollständig im Teildeckungskapital des Wertsicherungsfonds und dem Teildeckungskapital der freien Fonds investiert sein.

Wertermittlung des Fondsguthabens

- (3) Der Geldwert des Fondsguthabens (Wert des Teildeckungskapitals des Wertsicherungsfonds und des Teildeckungskapitals der freien Fonds) Ihrer Versicherung ergibt sich durch Multiplikation der Anzahl der Fondsanteile mit dem Wert eines Fondsanteils. Der Wert eines Fondsanteils richtet sich nach der Wertentwicklung des jeweiligen Fonds. Werden Euro-Beträge dem Fondsguthaben zugeführt bzw. entnommen, wird bei der Umrechnung der Euro-Beträge in Fondsanteile bzw. umgekehrt der von der Kapitalanlagegesellschaft veröffentlichte jeweilige Rücknahmepreis der Fondsanteile (Anteilpreis ohne Ausgabeaufschlag) zugrunde gelegt. Dabei ist für die Bewertung der Börsentag*) maßgebend, der mit dem jeweiligen Zeitpunkt der Zuführung zum Fondsguthaben bzw. der Entnahme aus dem Fondsguthaben zusammenfällt oder ihm folgt.
- (4) Soweit die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Fondsanteilen nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar den Fonds zu und erhöhen damit den Wert der jeweiligen Fondsanteile. Mit den ausgeschütteten Erträgen eines Fonds erwerben wir Anteile des gleichen Fonds, die wir unverzüglich im Verhältnis des zum Ausschüttungszeitpunkt vorhandenen Deckungskapitals des gleichen Fonds Ihrer Versicherung anteilig gutschreiben.

Änderung Ihrer Fondsauswahl

- (5) Sie können jederzeit verlangen, dass zum Ende eines Sicherungszeitraums (vgl. § 1 Abs. 5) das Teildeckungskapital, das in dem Wertsicherungsfonds investiert ist, vollständig in einen anderen im Rahmen dieser fondsgebundenen Rentenversicherung angebotenen Wertsicherungsfonds übertragen wird.
- (6) Sie können zu Beginn eines Monats verlangen, dass künftig die für die Zuführung in die freien Fonds gemäß dem Umschichtungsverfahren (vgl. Abs. 2) zur Verfügung stehende Teile des Vertragsguthabens vollständig oder teilweise in andere von uns im Rahmen dieser fondsgebundenen Rentenversicherung angebotene Fonds angelegt werden (Switch).
- (7) Sie können zu Beginn eines Monats verlangen, dass der vorhandene Wert des Teildeckungskapital der freien Fonds vollständig oder teilweise in andere von uns im Rahmen dieser fondsgebundenen Rentenversicherung angebotene Fonds übertragen wird (Shift). Hierzu wird der zu übertragenden Wert des Teildeckungskapitals der freien Fonds ermittelt und in Anteile der anderen Fonds umgewandelt. Die Übertragung erfolgt zu dem von Ihnen angegebenen Termin bzw. dem nächstfolgenden ersten Börsentag eines Monats.

Für jeden Fondswechsel nach den Absätzen 5 bis 7 wird eine Gebühr nach unseren "Bestimmungen über Gebühren und tarifabhängige Begrenzungen" gemäß § 15 Absatz 1 erhoben.

Nachhaltige Änderungen bei bestehenden Fonds**Wertsicherungsfonds**

- (8) Sollte zum Beginn eines Monats die Rücknahme von Anteilseinheiten des Wertsicherungsfonds vorübergehend nicht möglich sein, behalten wir uns vor, die Aufteilung Ihres Vertragsguthabens sowie Auszahlungen von Geldleistungen (z.B. bei Kündigung oder Tod) ebenfalls erst dann vorzunehmen, wenn eine Rücknahme unter Berücksichtigung der Garantien des Wertsicherungsfonds wieder möglich ist. Sollten hinsichtlich des Wertsicherungsfonds erhebliche Änderungen eintreten, die wir nicht beeinflussen können, sind wir berechtigt, den Wertsicherungsfonds auszutauschen. Über einen Austausch werden wir Sie rechtzeitig informieren. Erhebliche Änderungen hinsichtlich eines Wertsicherungsfonds können insbesondere sein:
- Der Wertsicherungsfonds wird aufgelöst, die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilseinheiten wird eingestellt.
 - Das Rating einer Bank, die für diesen Wertsicherungsfonds dem Erwerber der Anteile gegenüber Garantien ausspricht oder Muttergesellschaft der Kapitalanlagegesellschaft ist, die den Wertsicherungsfonds verwaltet, sinkt mindestens bei einer anerkannten Rating-Agentur unter ein Investmentgrade-Rating.
 - Die Kapitalanlagegesellschaft, die den Wertsicherungsfonds verwaltet, verliert ihre Zulassung für den Vertrieb von Invest-

mentanteilen, stellt deren Vertrieb ein oder kündigt die mit uns bestehende Vertriebsvereinbarung.

Falls wir den Wertsicherungsfonds austauschen, werden wir versuchen, einen ähnlichen Ersatzfonds zu finden und Ihnen diesen Ersatzfonds, dessen Anlagegrundsätze sowie den Stichtag des Fondswechsels mitteilen.

Die Beitragsgarantie bleibt von diesem Fondswechsel unberührt.

Im Zeitraum vom Wegfall des Wertsicherungsfonds bis zum Einsatz des Ersatzfonds wird das betroffene Vertragsguthaben vollständig in unserem übrigen Vermögen angelegt und ist nicht an der Wertentwicklung eines Wertsicherungsfonds beteiligt. Sollten wir keinen Ersatzfonds finden, bleibt dieses Vertragsguthaben vollständig in unserem übrigen Vermögen angelegt und Ihre Beteiligung an der Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds endet.

Freie Fonds

- (9) Sollte eine Kapitalanlagegesellschaft die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen eines in Ihrer Versicherung enthaltenen Fonds zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, werden wir Sie unverzüglich schriftlich informieren. Soweit Ihre laufende Beitragszahlung oder Ihr Vertragsguthaben von dieser Änderung betroffen sein wird, werden wir Ihnen als Ersatz einen neuen Fonds vorschlagen. Der neue Fonds soll dabei in Anlageziel und Anlagepolitik dem bisherigen Fonds weitgehend entsprechen (Ersatzfonds). Sofern Sie unserem Vorschlag innerhalb von vier Wochen nach unserer Information nicht widersprechen, werden wir Ihre hiervon betroffenen Anlagebeiträge ab dem von uns genannten Termin frühestens nach Ablauf dieser Frist in den Ersatzfonds investieren. Im Fall eines Widerspruchs müssen Sie uns einen anderen Ersatzfonds aus unserem Fondsangebot benennen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds, die Sie Ihrer Versicherung zugrunde legen können, ist bei uns jederzeit erhältlich. Kosten für Sie entstehen hierbei nicht.

Bei einer kurzfristigen Einstellung der Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden wir die Beiträge, die vor Ablauf dieser vier Wochen Frist fällig werden, in den von uns vorgeschlagenen Ersatzfonds investieren. Sie haben das Recht für diese Beiträge, einen kostenfreien Fondswechsel nach Abs. 8 durchzuführen.

Sollte ein Fonds aufgelöst werden, gelten diese Regeln entsprechend. In diesem Fall wird jedoch auch das vorhandene Teildeckungskapital des freien Fonds auf den Ersatzfonds übertragen. Bei Einstellung der Rücknahme von Fondsanteilen durch die Kapitalanlagegesellschaft wird, soweit dies noch möglich ist, ebenso der vorhandene Fondswert auf den Ersatzfonds übertragen.

- (10) Treten hinsichtlich eines in Ihrer Versicherung enthaltenen Fonds andere erhebliche Änderungen ein, die wir nicht beeinflussen können, sind wir berechtigt, den betroffenen Fonds durch einen anderen Fonds zu ersetzen. Als solche erheblichen Änderungen gelten insbesondere:

- Nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Gebühren beim Fondseinkauf bzw. -verkauf durch die von uns beauftragte Kapitalanlagegesellschaft
- Beendigung der Kooperation mit der Fondsgesellschaft
- Verletzung von vertraglichen Pflichten durch die Kapitalanlagegesellschaft

Als erhebliche Änderung gilt auch, wenn der Fonds Kriterien nicht mehr erfüllt, von denen wir die Aufnahme eines Fonds in das Fondsangebot üblicherweise abhängig machen. In diesem Fall können wir den Fonds mit Zustimmung des Verantwortlichen Aktuars ersetzen. Als Änderungsanlässe gelten insbesondere:

- ein Fonds erfährt eine deutliche Abwertung durch ein renommiertes Ratingunternehmen
- die Fondsperformance unterschreitet den Marktdurchschnitt vergleichbarer Fonds erheblich
- der Gesamtwert über alle bei uns bestehenden fondsgebundenen Versicherungen beträgt weniger als 100.000 EUR

Absatz 9 gilt entsprechend.

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz und wie ist das Versicherungsjahr festgelegt?

- (1) Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn wir die Annahme Ihres Antrages in Textform oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins erklärt haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Mit Beginn des Versicherungsschutzes ist der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) zu zahlen (vgl. § 5 Absatz 2). Unsere Leistungspflicht entfällt bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (vgl. § 6 Absatz 3).
- (2) Das erste Versicherungsjahr beginnt am Tag des vereinbarten Beginns der Versicherung um 12 Uhr und endet im folgenden Kalenderjahr am ersten Beitragsfälligkeitstermin um 12 Uhr. Dies ist der Jahrestag der Versicherung vor Beginn der Rentenzahlung.

Jedes weitere Versicherungsjahr beginnt am Jahrestag um 12 Uhr und endet am folgenden Jahrestag um 12 Uhr.

Das letzte Versicherungsjahr vor Beginn der Rentenzahlung endet am Tag des Beginns der Rentenzahlung um 12 Uhr. Dies ist der Jahrestag der Versicherung ab Beginn der Rentenzahlung.

§ 5 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

- (1) Die laufenden Beiträge zu Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung können Sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr.

Darüber hinaus können Sie bis zum Beginn der Rentenzahlung jederzeit weitere Beiträge (Zuzahlungen) entrichten, sofern die Summe der auf ein Kalenderjahr entfallenden Zuzahlungen den Höchstbetrag nach unseren "Bestimmungen über Gebühren und tarifabhängige Begrenzungen" gemäß § 15 Absatz 3 nicht überschreitet. Die einzelne Zuzahlung darf den Mindestbetrag nach unseren "Bestimmungen über Gebühren und tarifabhängige Begrenzungen" gemäß § 15 Absatz 3 nicht unterschreiten. Für eventuelle Zuzahlungen außerhalb dieser Grenze müssen wir unsere Zustimmung gesondert erklären.

Wir führen den Teil Ihrer Zuzahlung, der nicht zur Deckung der Gebühren (vgl. "Bestimmungen über Gebühren und tarifabhängige Begrenzungen") vorgesehen ist, (Anlagebeitrag) dem Vertragsguthaben zu. Zu Beginn eines jeden Kalendermonats erfolgt jeweils eine Neuaufteilung des Vertragsguthabens auf die Anlagestöcke bzw. unser übriges Vermögen (Umschichtungsverfahren, vgl. § 3 Abs. 2).

- (2) Der Einlösungsbeitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.
- (3) Die Beiträge können nur im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir buchen sie jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab.
- (4) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.
- (5) Die von Ihnen in einem Kalenderjahr gezahlten Beiträge dürfen den Höchstbeitrag nach unseren "Bestimmungen über Gebühren und tarifabhängige Begrenzungen" gemäß § 15 Absatz 3 nicht überschreiten. Wollen Sie mehr zahlen, müssen wir unsere Zustimmung gesondert erklären.

§ 6 Was geschieht, wenn ein Beitrag nicht rechtzeitig eingezogen werden kann?

- (1) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr

Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Einlösungsbeitrag

- (2) Wenn der Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig eingezogen werden kann, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (3) Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

- (4) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig eingezogen werden kann, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Frist von mindestens zwei Wochen, bis zu deren Ende Sie uns eine Einziehung der rückständigen Beiträge zu ermöglichen haben. Ist eine Einziehung erneut nicht möglich, wird die Versicherung nach Fristablauf in eine beitragsfreie umgewandelt. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen. Bei Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung gilt § 7 Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 7 Wann ruht Ihre Versicherung?

- (1) Sie können uns vor Beginn der Auszahlungsphase jederzeit schriftlich mitteilen, dass Sie Ihre Versicherung zum Schluss der Versicherungsperiode, bis zu der Beiträge gezahlt wurden, ruhen lassen möchten (Beitragsfreistellung). Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Durch die Reduzierung der bis Rentenbeginn fälligen Beiträge wird die Beitragsgarantie ebenfalls reduziert. Dadurch vermindert sich die auf Basis der Beitragsgarantie berechnete und in der Garantiewerttabelle dokumentierte monatliche Mindestrente. Anschließend erfolgt eine Neuaufteilung des Vertragsguthabens durch das Umschichtungsverfahren (vgl. § 3 Abs. 2).
Auch erreicht das gebildete Kapital erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus dem Vertragsguthaben auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des Vertragsguthabens finanziert werden.
- (2) Ihre Versicherung können Sie jederzeit mit Beginn eines zukünftigen Monats durch Fortsetzung der Beitragszahlung wieder in Kraft setzen. Die Wiederherstellung des Versicherungsschutzes errechnet sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Berücksichtigung der restlichen Laufzeit bis zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn.
- (3) Die Garantie gemäß § 1 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 8 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

- (1) Sie können bis zum Beginn der Auszahlungsphase mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass das gebildete Kapital für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a EStG ausgezahlt wird. Dies führt zu einer Verringerung bzw. zum Wegfall des gebildeten Kapitals. Bei der Ermittlung des Wertes des Teildeckungskapitals des Wertsicherungsfonds und/oder der freien Fonds werden die auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteile mit dem Rücknahmepreis zum Ende des Kalendervierteljahres multipliziert zu dem Sie die Auszahlung verlangt haben. Im Falle einer Rückzahlung wird das gebildete Kapital erhöht und die Beitragsgarantie neu berechnet.

- (2) Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in der Verbraucherinformation über die geltenden Steuerregelungen.
- (3) Für jede Auszahlung nach Absatz 1 wird eine Gebühr nach unseren "Bestimmungen über Gebühren und tarifabhängige Begrenzungen" gemäß § 15 Absatz 1 erhoben.

§ 9 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Kündigung und Auszahlung des Rückkaufswertes

- (1) Sie können Ihre Versicherung jederzeit zum Monatsersten - jedoch nur vor Beginn der Auszahlungsphase - ganz oder teilweise schriftlich kündigen. Die Kündigung muss uns mindestens vier Börsentage*) vor diesem Termin zugewandt sein. Andernfalls wird die Kündigung erst zum nächsten Monatsersten wirksam.
- (2) Nach § 169 VVG haben wir nach Kündigung den Rückkaufswert zu erstatten. Dieser entspricht nicht der Summe der von Ihnen gezahlten Beiträge, sondern ist das auf Basis des am ersten Börsentag eines Monats bewertete gebildete Kapital (vgl. § 1 Absatz 4), mindestens jedoch das zu diesem Zeitpunkt nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnete Deckungskapital der Beitragsgarantie.
- (3) Wir sind gemäß § 169 Absatz 6 VVG berechtigt, den nach Absatz 2 berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllung der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.
- (4) Zusätzlich zahlen wir - soweit vorhanden - einen Rückkaufswert aus der Überschussbeteiligung gemäß den Bestimmungen zur Überschussbeteiligung.
- (5) Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der gezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des Vertragsguthabens finanziert werden. Der Rückkaufswert entspricht jedoch, sofern wir nicht von unserem Recht nach Absatz 3 Gebrauch machen, mindestens dem Wert nach Absatz 2.
- (6) Den Rückkaufswert erbringen wir in Euro.

Kündigung mit Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag

- (7) Sie können Ihre Versicherung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres schriftlich kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Beginn der Auszahlungsphase ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich.
- (8) Stichtag für die Berechnung des gebildeten Kapitals ist das Ende des Kalendervierteljahres, zu dem Sie Ihre Versicherung wirksam gekündigt haben. Bei der Ermittlung des Wertes des Teildeckungskapitals des Wertsicherungsfonds und der freien Fonds werden die zum Kündigungstermin auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteile mit dem Rücknahmepreis zu dem Börsentag*) multipliziert, der mit diesem Termin zusammenfällt, oder ihm folgt, frühestens jedoch zum dritten Tag nach Eingang des Antrags.

Auch diese Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Das gebildete Kapital erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge und uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, da dem gebildeten Kapital nur die um die Kosten verminderten Beitragsteile zufließen (vgl. § 3 Absatz 1).

Beitragsrückstände werden von dem gebildeten Kapital abgesetzt.
- (9) Im Falle der Übertragung entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 100 Euro, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden.

- (10) Das Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur als Geldbetrag direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrages nachweisen.

§ 10 Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?

- (1) Die bei der Kalkulation der laufenden Beiträge in Ansatz gebrachten Abschlusskosten verteilen wir in gleichmäßigen Jahresbeträgen über die ersten fünf Jahre, aber nicht länger als bis zum Beginn der Auszahlungsphase.
- (2) Die bei der Kalkulation der laufenden Beiträge in Ansatz gebrachten Vertriebskosten ziehen wir als Vomhundertsatz von den Beiträgen ab.
- (3) Von den uns zugeflossenen staatlichen Zulagen und den ggf. bei uns eingegangenen Zuzahlungen ziehen wir eine Gebühr als Vomhundertsatz ab (vgl. Bestimmungen über Gebühren und tarifabhängige Begrenzungen gemäß § 15 Abs. 1).

§ 11 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

- (1) Für Leistungen aus dem Versicherungsvertrag können wir die Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt verlangen.
- (2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.
- (3) Der Todesfall ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.
- (4) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 12 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

(1) Bezugsberechtigung

Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir diese an Ihre Erben, soweit Sie uns keine andere Person als Bezugsberechtigten benannt haben. Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr widerrufen werden.

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechtes sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind.

(2) Übertragung der Todesfallleistung auf einen anderen Vertrag

Die Todesfallleistung aus Ihrem Altersvorsorgevertrag kann auch auf einen auf den Namen Ihres überlebenden Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen werden, wenn Sie und Ihr Ehegatte im Zeitpunkt des Todes unbeschränkt steuerpflichtig gewesen sind und nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 93 EStG). Der Altersvorsorgevertrag Ihres Ehegatten kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen, er muss zertifiziert sein und auf den Namen Ihres Ehegatten lauten. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, muss Ihr Ehegatte uns die Zertifizierung dieses Vertrages nachweisen. Diese Übertragung ist kostenlos.

(3) Umwandlung der Todesfallleistung in eine lebenslange Hinterbliebenenrente

Die Todesfallleistung kann auch in Form einer lebenslangen Rente an den überlebenden Ehegatten oder in Form einer abgekürzten Leibrente an die überlebenden Kinder, für die Ihnen zum Zeit-

punkt des Eintritts des Versorgungsfalles ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Absatz 6 des EStG zustanden hätte, ausgezahlt werden. Der Anspruch auf Waisenrente ist auf den Zeitraum begrenzt, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind nach § 32 des EStG erfüllt.

Für die Ermittlung der Rente wird der dann für Neuverträge gültige Tarif verwendet.

(4) Abtretung, Verpfändung und Übertragung von Forderungen und Eigentumsrechten

Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Versicherungsvertrag sowie deren Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z.B. die Einräumung von Bezugsrechten zugunsten Dritter - mit Ausnahme von Bezugsrechten nach Absatz 1.

§ 13 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens?

Eine Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

§ 14 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

- (1) Wir informieren Sie jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und die erwirtschafteten Erträge. Wir werden Sie auch jährlich schriftlich darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.
- (2) In dieser Mitteilung wird das Teildeckungskapital des Wertsicherungsfonds sowie das Teildeckungskapital der freien Fonds in Euro und in Fondsanteilen aufgeführt.
- (3) Auf Wunsch geben wir Ihnen das Vertragsguthaben jederzeit an.

§ 15 Welche Gebühren stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung, und welche tarifabhängigen Begrenzungen gelten?

- (1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag (Gebühr) gesondert in Rechnung stellen. Die derzeit gültigen Gebühren können Sie den als Anlage beigefügten "Bestimmungen über Gebühren und tarifabhängige Begrenzungen" entnehmen. Diese Bestimmungen sind Bestandteil dieser Bedingungen. Wir können die Gebühren neu festlegen, wenn sich die durchschnittlich entstehenden Kosten für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand nicht nur vorübergehend geändert haben und der neu festgesetzte Betrag angemessen und erforderlich ist, um die durchschnittlich entstehenden Kosten zu decken. Über künftige Änderungen werden wir Sie jeweils schriftlich unterrichten.
- (2) Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.
- (3) Insbesondere aus Kostengründen gelten für Ihre Versicherung bestimmte tarifabhängige Begrenzungen. Die derzeit gültigen Begrenzungen können Sie den als Anlage beigefügten "Bestimmungen über Gebühren und tarifabhängige Begrenzungen" entnehmen. Diese Bestimmungen sind Bestandteil dieser Bedingungen.

Wir können Begrenzungen in angemessener Weise neu festlegen. Über künftige Änderungen werden wir Sie jeweils schriftlich unterrichten.

§ 16 Bis wann müssen uns gegenüber versicherungsvertragliche Ansprüche spätestens geltend gemacht werden?

- (1) Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist von 3 Jahren (§ 195 Bürgerliches Gesetzbuch). Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.
- (2) Lässt der Anspruchserhebende die Verjährungsfrist verstreichen, ohne dass er den Anspruch gerichtlich geltend macht, sind Ansprüche, soweit sie nicht bereits von uns anerkannt sind, ausgeschlossen.

§ 17 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 18 Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (2) Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.
- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 19 Wie wird der Wert des Teildeckungskapitals der freien Fonds zum Ablauf gesichert (Ablaufmanagement)?

Fünf Jahre vor dem vereinbarten Beginn der Rentenzahlung, jedoch frühestens nach Ablauf von 5 Versicherungsjahren, erhalten Sie von uns ein schriftliches Angebot für ein aktives Ablaufmanagement. Im Rahmen dieses Ablaufmanagements bieten wir Ihnen an, Ihre Anlagen kostenfrei in risikoärmere Fonds umzuschichten. Ziel der Umschichtung ist es, die Risiken einer Wertminderung aufgrund von Kursrückgängen in den letzten Jahren vor Beginn der Rentenzahlung zu reduzieren. Sie können jederzeit schriftlich das Ablaufmanagement aussetzen oder wieder aufnehmen.

§ 20 Was ist bei einer erhöhten Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit zu beachten?

Für eine erhöhte Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit nach § 1 Abs. 9 gelten die nachfolgenden ergänzenden Regelungen:

(1) Pflegebedürftigkeit

Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung, die ärztlich nachzuweisen sind, auf Dauer oder voraussichtlich für mindestens sechs Monate ununterbrochen im Bereich der Grundpflege (Körperpflege, Ernährung oder Mobilität) in erheblichem Maße der Hilfe bedarf und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt.

Als Krankheit oder Behinderung gelten Verluste, Lähmungen oder andere Funktionsstörungen am Stütz- und Bewegungsapparat, Funktionsstörungen der inneren Organe oder der Sinnesorgane,

Störungen des Zentralnervensystems wie Antriebs-, Gedächtnis oder Orientierungsstörungen sowie endogene Psychosen, Neurosen oder geistige Behinderungen.

Körperpflege, Ernährung, Mobilität und hauswirtschaftliche Versorgung umfassen folgende Einrichtungen:

- Körperpflege: Waschen, Duschen, Baden, die Zahnpflege, das Kämmen, Rasieren, die Darm- oder Blasenentleerung.
- Ernährung: mundgerechtes Zubereiten oder die Aufnahme von Nahrung.
- Mobilität: selbständiges Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen oder das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung.
- Hauswirtschaftliche Versorgung: Einkufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung oder das Beheizen.

Als Hilfe wird die Unterstützung, die teilweise oder vollständige Übernahme der Einrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder die Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Einrichtungen verstanden. Der Hilfebedarf erreicht ein erhebliches Maß, wenn er mindestens einmal täglich für wenigstens zwei Einrichtungen der Grundpflege aus einem oder mehreren Bereichen besteht und der Zeitaufwand, den ein Familienangehöriger oder eine andere nicht als Pflegekraft ausgebildete Pflegeperson für die erforderlichen Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt, wöchentlich im Tagesdurchschnitt 90 Minuten, von denen auf die Grundpflege mindestens 45 Minuten entfallen, beträgt (dies entspricht der gesetzlichen Definition der Pflegestufe I gemäß § 15 Sozialgesetzbuch XI (Stand: 1.10.2007)).

(2) Überschussbeteiligung

Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge für die eine erhöhte Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit fällig wird, werden ab Rentenbeginn einem eigenen Überschussverband in der Bestandsgruppe Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge zugeordnet. Innerhalb eines Überschussverbandes werden immer nur die Verträge mit Rente wegen Pflegebedürftigkeit zusammengefasst, denen identische Rechnungsgrundlagen für Pflegebedürftige zu Grunde liegen. Isolierte Überschussverbände werden daher unter anderem für Verträge angelegt, deren Tarifbezeichnung den Zusatz FDT enthalten und für Verträge, bei denen der garantierte Rentenfaktor für die Rente wegen Pflegebedürftigkeit Anwendung findet. Enthält die Tarifbezeichnung Ihrer Versicherung den Zusatz FDT erfolgt auch bei Anwendung des garantierten Rentenfaktors für die Rente wegen Pflegebedürftigkeit die Einordnung in einen weiteren gesonderten Überschussverband. Da die zu verwendenden Rechnungsgrundlagen erst bei Verrentung gemäß vorstehender Bestimmungen ermittelt werden, werden wir die genaue Bezeichnung des Überschussverbandes bei Beginn der Rentenzahlung mitteilen.

(3) Mitwirkungspflichten

Bei einer erhöhten Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit nach § 1 Absatz 9 sind uns unverzüglich folgende Unterlagen einzureichen:

- der Leistungsbescheid des Versicherungsträgers der gesetzlichen oder privaten Pflegepflichtversicherung in Deutschland,
- oder - falls ein Bescheid noch nicht vorliegt - zunächst die medizinischen Unterlagen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) für die gesetzliche Pflegepflichtversicherung bzw. der MEDICPROOF GmbH für die private Pflegepflichtversicherung.

Besteht keine gesetzliche oder private Pflegepflichtversicherung oder haben sich die gesetzlichen Definitionen für die Pflegebedürftigkeit seit Vertragsabschluss geändert, sind uns folgende Unterlagen unverzüglich einzureichen:

- ausführliche Berichte der Ärzte, Krankenhäuser, Reha-Kliniken u. ä., die die versicherte Person gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf, Folgen und voraussichtliche Dauer der vorliegenden Erkrankung/en, sowie über die Art und den Umfang der Pflegebedürftigkeit;

- vonseiten des behandelnden Arztes eine detaillierte - insbesondere auch zeitliche - Darstellung und Begründung des Hilfebedarfs der versicherten Person bei den alltäglichen Einrichtungen sowie von Art und Umfang der Pflegebedürftigkeit;
- vonseiten der pflegenden Person oder der mit der Pflege beauftragten Einrichtung eine Bescheinigung über Art und Umfang der Pflege.

Wir können außerdem - auf unsere Kosten - weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte sowie notwendige Nachweise verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen. Dabei werden jedoch Kosten, die durch eine Anreise aus dem Ausland entstehen, nicht von uns erstattet. Sollte diese Anreise nicht möglich sein, ist die Untersuchung durch einen von uns zu benennenden Arzt auf Kosten des Ansprucherhebenden in dem betreffenden Ausland durchzuführen.

Die versicherte Person hat Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten sowie Pflegeheime, bei denen sie in Behandlung oder in Pflege war oder sein wird, sowie Pflegepersonen, andere Personenversicherer und gesetzliche Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden zu ermächtigen, uns auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, trägt die mit den Nachweisen verbundenen Kosten derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

Solange eine Mitwirkungspflicht von Ihnen vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung der erhöhten Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Mindestens zahlen wir jedoch die vereinbarte Altersrente. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Mitwirkungspflicht nur leicht fahrlässig verletzt haben. Der Anspruch auf die erhöhte Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit bleibt jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Auf die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben (§ 28 Abs. 4 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)). Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Vorlage sämtlicher erforderlicher Unterlagen entsprechend dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet.

§ 21 Wann können diese Bedingungen angepasst werden?

- (1) Ist eine Bestimmung in unseren Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.
- (2) Die neue Regelung nach Absatz 1 wird zwei Wochen, nachdem wir Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt haben, Vertragsbestandteil.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Bedingungswerkes ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

*) Nähere Hinweise zu den für Ihre Versicherung zutreffenden Börsentagen finden Sie in den beigefügten Fondsinformationen. Setzt die Kapitalanlagegesellschaft die Errechnung des Ausgabe- bzw. Rücknahmepreises sowie die Rücknahme der Anteile an dem maßgeblichen Börsentag aus, ist für die Bewertung der Anteile der nächste Börsentag maßgeblich, an dem ein Rücknahmepreis ermittelt wird.

**) Eine Deckungsrückstellung müssen wir für jeden Versicherungsvertrag bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Deren Berechnung wird nach § 65 des

Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und § 341e und § 341f des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen geregelt.

- ***) Nähere Angaben zur Höhe der Kosten können Sie Ihrem Versorgungsvorschlag entnehmen.
- ****) Das rechnungsmäßige Alter der versicherten Person ist die Differenz zwischen dem betreffenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr der versicherten Person.

Bestimmungen zur Überschussbeteiligung für eine Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag (zusätzliche Angaben)

(Stand 01.01.2012)

Diese zusätzlichen Angaben ergänzen die Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für eine Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag.

1. Laufende Überschussanteile vor Beginn der Rentenzahlung

Jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres, erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres, wird ein laufender Überschussanteil zuteil. Am ersten Zuteilungstermin wird der laufende Überschussanteil zeitanteilig für die Monate des ersten Versicherungsjahres zuteil. Ferner wird zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn bzw. bei Abruf der Versicherungsleistung ein laufender Überschussanteil fällig. Bei Abruf innerhalb eines Versicherungsjahres wird dieser laufende Überschussanteil zeitanteilig für die abgelaufenen Monate des laufenden Versicherungsjahres zuteil.

Der laufende Überschussanteil setzt sich aus einem Zinsüberschussanteil und einem sonstigen Überschussanteil zusammen. Bemessungsgröße ist für den

- Zinsüberschussanteil die mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungsrückstellung*) (Deckungskapital) am Zuteilungstermin;
- sonstigen Überschussanteil das Deckungskapital zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn sowie bei beitragspflichtigen Versicherungen zusätzlich der bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtende Jahresbeitrag ohne Stückkosten.

2. Verwendung der laufenden Überschussanteile vor Beginn der Rentenzahlung

Der jeweils zuteilte laufende Überschussanteil wird entsprechend der vertraglichen Vereinbarung verwendet. Dabei sind folgende Überschussverwendungsformen möglich:

2.1 Fondsanlage

Der jeweils zuteilte laufende Überschussanteil wird in Fondsanteile des von Ihnen gewählten Fonds umgerechnet. Für die Fondsanlage gelten die Besonderen Bedingungen zur Überschussverwendung Fondsanlage für eine Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag.

Der Wert des Fondsguthabens wird zusammen mit der vertraglich vereinbarten Leistung, spätestens zum Beginn der Rentenzahlung oder im Falle einer Kündigung als Rückkaufwert sowie im Falle des Todes der versicherten Person fällig.

2.2 Verzinsliche Ansammlung

Die laufenden Überschussanteile werden verzinslich angesammelt. Das Ansammlungsguthaben wird zusammen mit der vertraglich vereinbarten Leistung, spätestens zum Beginn der Rentenzahlung oder bei Kündigung der Versicherung als Rückkaufwert sowie im Fall des Todes der versicherten Person fällig.

3. Schlussüberschuss vor Beginn der Rentenzahlung

Zu Beginn der Rentenzahlung und bei Beendigung Ihres Vertrages vor Beginn der Rentenzahlung kann ein Schlussüberschuss fällig werden.

Bemessungsgrößen für den Schlussüberschuss sind die vollen zurückgelegten Versicherungsjahre und das Deckungskapital zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn in den jeweiligen Versicherungsjahren.

Die jeweilige Höhe eines eventuell fällig werdenden Schlussüberschusses ist abhängig von der Art und dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bzw. des Beginns der Rentenzahlung und wird für jeweils ein Jahr im Voraus festgelegt und im Geschäftsbericht veröffentlicht.

4. Beteiligung an den Bewertungsreserven vor Beginn der Rentenzahlung

Zu Beginn der Rentenzahlung und bei Beendigung Ihres Vertrages vor Beginn der Rentenzahlung erhält Ihr Vertrag nach § 2 Absatz 1.b und 2.b

der Allgemeinen Bedingungen eine Beteiligung an den überschussbeteiligungsrelevanten Bewertungsreserven. Für die Höhe der Beteiligung sind

- die unter Ziffer 4.1 beschriebene Bemessungsgröße für die Beteiligung an den Bewertungsreserven und
- die unter Ziffer 4.2 beschriebene Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven

wesentlich. Die Ihrem Vertrag nach § 153 Absatz 3 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz - VVG) rechnerisch zugeordneten Bewertungsreserven sind der Teil der überschussbeteiligungsrelevanten Bewertungsreserven, der dem Anteil der Bemessungsgröße Ihres Vertrages an der Summe über die Bemessungsgrößen aller Verträge mit Anspruch auf Beteiligung an den Bewertungsreserven entspricht. Als Beteiligung an den Bewertungsreserven wird die Hälfte des Ihrem Vertrag rechnerisch zugeordneten Teils der Bewertungsreserven, mindestens jedoch die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven, fällig.

4.1 Bemessungsgröße für die Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Bemessungsgröße für die Beteiligung an den Bewertungsreserven ist die Summe der jeweiligen Vertragsguthaben am Ende der zurückgelegten Versicherungsjahre; unvollständige Versicherungsjahre tragen auf Grundlage des Vertragsguthabens am Ende des Versicherungsjahres zeitanteilig zur Bemessungsgrundlage bei. Als Vertragsguthaben gelten dabei das Deckungskapital für die versicherte Rente und etwaige verzinslich angesammelte Überschussanteile am Ende des Versicherungsjahres vor einer eventuellen Zuteilung von Überschussanteilen zu diesem Termin.

4.2 Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven

Zu Beginn der Rentenzahlung und bei Beendigung Ihres Vertrages vor Beginn der Rentenzahlung kann eine Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven fällig werden.

Bemessungsgrößen für die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven sind die vollen zurückgelegten Versicherungsjahre und das Deckungskapital zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn in den jeweiligen Versicherungsjahren.

Die jeweilige Höhe einer eventuell fällig werdenden Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven ist abhängig von der Art und dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bzw. des Beginns der Rentenzahlung und wird für jeweils ein Jahr im Voraus festgelegt und im Geschäftsbericht veröffentlicht.

5. Teilkapitalauszahlung bei Rentenbeginn

Im Falle einer Teilkapitalauszahlung gemäß § 1 Absatz 7 der Allgemeinen Bedingungen werden das zum Beginn der Rentenzahlung vorhandene Ansammlungsguthaben oder der Wert des Fondsguthabens im gleichen Verhältnis wie das Deckungskapital für die versicherte Rente anteilig ausgezahlt. Die sich bei der Verrentung des verbleibenden Betrages ergebende Rente mindert sich entsprechend.

6. Verwendung des Überschussguthabens zum Beginn der Rentenzahlung

Zum ersten Fälligkeitstag der Rente wird das - gegebenenfalls aufgrund einer Teilkapitalauszahlung gekürzte - Überschussguthaben in eine zusätzliche garantierte Rente umgewandelt.

Das Überschussguthaben setzt sich - je nach Verwendung der laufenden Überschussanteile - aus dem Ansammlungsguthaben oder dem Wert des Fondsguthabens sowie dem bei Rentenbeginn fällig werdenden Schlussüberschuss und der dann fällig werdenden Beteiligung an den Bewertungsreserven zusammen.

Die Umwandlung des Überschussguthabens erfolgt auf Basis der Rechnungsgrundlagen, die zu diesem Zeitpunkt bei der Berechnung der Deckungsrückstellung*) für die versicherte Rente zu verwenden sind. Hierdurch kann das Verhältnis dieser zusätzlichen Rente zum Über-

**Provinzial NordWest
Lebensversicherung
Aktiengesellschaft**

Die Versicherung der Sparkassen
Sophienblatt 33
24097 Kiel
Handelsregister Kiel, HRB 5705
St.-Nr. 5337 5914 0146

Vorstand:
Ulrich Rüter (Vorsitzender)
Gerd Borggrebe,
Dr. Ulrich Lüxmann-Ellinghaus,
Clemens Vatter
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Volker Goldmann

**Postanschrift:
Westfälische Provinzial
Versicherung Aktiengesellschaft**
Landesdirektion der Provinzial
NordWest Lebensversicherung
Aktiengesellschaft · 48131 Münster
Telefon 0251/219-0
Telefax 0251/219-9951
www.provinzial-online.de

Bankverbindungen:
WestLB AG
BLZ 400 500 00 · Konto 60 327
Postbank Dortmund
BLZ 440 100 46 · Konto 5 580 463

schussguthaben niedriger sein als das Verhältnis der versicherten Rente zum Deckungskapital zu diesem Termin.

7. Laufende Überschussanteile während der Rentenzahlung

Sie können zu Beginn der Rentenzahlung zwischen folgenden Überschussystemen für die Rentenbezugszeit wählen:

7.1 Dynamikrentensystem

Die garantierte Rente wird jährlich, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung, erhöht. Die durch die Erhöhung erreichte Rente ist ab diesem Zeitpunkt jeweils garantiert. Die Rentenerhöhung wird jährlich neu in Prozent der garantierten Vorjahresrente festgesetzt. ("Dynamikrentensystem")

7.2 Zusatzrentensystem

Über die garantierte Rente hinaus wird eine der Höhe nach nicht garantierte Zusatzrente gezahlt. Die Zusatzrente ergibt sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres neu aus der Verrentung der Summe aus dem Deckungskapital für die garantierte Rente und der Rückstellung für die Zusatzrente. Diese Berechnung erfolgt mit der Sterbetafel, die zu diesem Zeitpunkt bei der Berechnung der Deckungsrückstellung** für die garantierte Rente zu verwenden ist, und mit einem Zinssatz 2. Ordnung (Rechnungszinssatz zuzüglich des für die Berechnung der Zusatzrente festgelegten Zinsüberschussanteilsatzes). Die Zusatzrente ist die Differenz zwischen der sich aus dieser Verrentung ergebenden Gesamrente und der garantierten Rente. Die Höhe der Zusatzrente wird jeweils nur für ein Versicherungsjahr zugesichert.

Die Rückstellung für die Zusatzrente zu Beginn eines Versicherungsjahres ergibt sich ab dem zweiten Versicherungsjahr nach Beginn der Rentenzahlung aus ihrer Fortschreibung nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Infolge der jährlich neuen Festlegung kann die Zusatzrente steigen, unverändert bleiben oder auch sinken.

Sofern neben dem für die Berechnung der Zusatzrente festgelegten Zinsüberschussanteil ein weiterer Überschussanteilsatz erklärt ist, wird die Zusatzrente am Ende eines Versicherungsjahres entsprechend erhöht. Bemessungsgröße für diesen Überschussanteil ist die jeweilige Gesamrente.

Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, hat die Zusatzrente die gleiche restliche Rentengarantiezeit wie die garantierte Rente.

8. Beteiligung an den Bewertungsreserven nach Beginn der Rentenzahlung

Auch nach Beginn der Rentenzahlung erhält Ihr Vertrag nach § 2 Absatz 1.b und 2.b der Allgemeinen Bedingungen eine Beteiligung an den überschussbeteiligungsrelevanten Bewertungsreserven. Für die Höhe der Beteiligung an den Bewertungsreserven nach Beginn der Rentenzahlung ist die unter Ziffer 8.2 beschriebene Bemessungsgröße wesentlich.

8.1 Grundsätzliches zur Beteiligung an den Bewertungsreserven nach Beginn der Rentenzahlung

Während der Rentenzahlung wird Ihrem Vertrag jeweils zum Jahrestag, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung, die Hälfte der den Rentenzahlungen des abgelaufenen Versicherungsjahres rechnerisch zugeordneten Bewertungsreserven zugeteilt und ausgezahlt. Die Bewertungsreserven werden anhand des Teils der Bemessungsgröße rechnerisch zugeordnet, der dem Anteil der Rentenzahlung des abgelaufenen Versicherungsjahres am Vertragsguthaben entspricht.

Bei einer einmaligen Todesfallleistung erfolgt die Beteiligung an den Bewertungsreserven anhand des Anteils der Bemessungsgröße, der dem Anteil der Zahlung am Vertragsguthaben entspricht. Die dann zugeteilten Bewertungsreserven werden zusammen mit der fällig werdenden Versicherungsleistung ausgezahlt.

8.2 Bemessungsgröße für die Beteiligung an den Bewertungsreserven nach Beginn der Rentenzahlung

Die Bemessungsgröße für die Beteiligung an den Bewertungsreserven nach Beginn der Rentenzahlung ist die Summe der jeweiligen Vertragsguthaben am Ende der zurückgelegten Versicherungsjahre seit Beginn der Rentenzahlung; unvollständige Versicherungsjahre tragen auf Grundlage des Vertragsguthabens am Ende des Versicherungsjahres zeitanteilig zur Bemessungsgrundlage bei. Bei unvollständigen Versicherungsjahren werden zusätzlich die für das Jahr noch nicht gezahlten Renten berücksichtigt.

Als Vertragsguthaben gilt dabei das Deckungskapital für die vereinbarte Rente und beim Überschussystem Zusatzrente die Rückstellung für die Zusatzrente.

9. Vertragsindividuelle Kürzung der Überschussbeteiligung bei Reserveanpassung

Bei einem unerwartet starken Anstieg der Lebenserwartung sind wir verpflichtet, eine zusätzliche Deckungsrückstellung zu stellen (Reserveanpassung), um die langfristige Erfüllbarkeit der vertraglichen Leistungen aus den Rentenversicherungen sicherzustellen. In diesem Fall sind wir berechtigt, vertragsindividuell die Überschussbeteiligung um benötigte Mittel für die Bildung der Zusatzrückstellung zu kürzen. Die Kürzung können wir so lange vornehmen, bis die Summe der Kürzungen der Höhe der benötigten zusätzlichen Deckungsrückstellung entspricht. Bei Kündigung der Versicherung, Teilkapitalauszahlung zu Beginn der Auszahlungsphase oder Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn erhalten Sie jedoch zusätzlich die verzinslich angesammelten Kürzungen der laufenden Überschussanteile.

*) Eine Deckungsrückstellung müssen wir für jeden Versicherungsvertrag bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Deren Berechnung wird nach § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und § 341e und § 341f des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen geregelt.

Besondere Bedingungen zur Überschussverwendung Fondsanlage für eine Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag (falls vereinbart)

(Stand 01.01.2012)

PROVINZIAL

Die Versicherung der Sparkassen

§ 1 Was bietet die Anlage der Überschussanteile in Fonds?

- (1) Die zugeteilten laufenden Überschussanteile führen wir vor Beginn der Rentenzahlung einem Sondervermögen (Anlagestock) zu. Der Anlagestock wird gesondert von unserem übrigen Vermögen geführt und in Fondsanteilen der zur Auswahl stehenden Investmentfonds getrennt angelegt. Mit Beginn der Rentenzahlung werden dem Anlagestock die auf Ihren Vertrag entfallenden Fondsanteile (Fondsguthaben) entnommen und der zugehörige Wert in unserem übrigen Vermögen angelegt. Die Fondsbindung entfällt damit; die Höhe der lebenslangen Rente aus dem Fondsguthaben ist dann nicht mehr von der Fondsentwicklung abhängig.
- (2) Sie haben vor Beginn der Rentenzahlung die Chance, bei Kurssteigerungen der Anteile der von Ihnen gewählten Investmentfonds einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Da die Wertentwicklung der Fondsanteile nicht vorauszusehen ist, können wir einen Wert der Leistung aus den bereits zugeteilten Überschussanteilen nicht garantieren.

§ 2 Wie verwenden wir Ihre Überschussanteile?

- (1) Der jeweils zugeteilte laufende Überschussanteil wird in Anteile des von Ihnen gewählten Investmentfonds umgerechnet. Bei der Umrechnung in Fondsanteile wird der zum Zuteilungstermin der Überschussanteile von der Kapitalanlagegesellschaft veröffentlichte Rücknahmepreis der Fondsanteile zugrunde gelegt. Dabei ist für die Bewertung der Börsentag*) maßgebend, der mit dem Zuteilungstermin zusammenfällt oder ihm folgt.
- (2) Soweit die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Fondsanteilen nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar den Fonds zu und erhöhen damit den Wert der jeweiligen Fondsanteile. Mit den ausgeschütteten Erträgen eines Fonds erwerben wir Anteile des gleichen Fonds, die wir unverzüglich im Verhältnis des zum Ausschüttungszeitpunkt vorhandenen Fondsguthabens des gleichen Fonds Ihrer Versicherung anteilig gutschreiben.

§ 3 Welche Leistungen erbringen wir?

- (1) Die Höhe der Leistungen aus den in Investmentfonds angelegten laufenden Überschussanteilen ist vom Wert Ihres Fondsguthabens abhängig. Den Wert des Fondsguthabens Ihrer Versicherung ermitteln wir börsentäglich dadurch, dass die Anzahl der Fondsanteile Ihrer Versicherung mit dem von der Kapitalanlagegesellschaft veröffentlichten Rücknahmepreis eines Anteils des von Ihnen gewählten Investmentfonds multipliziert wird.
- (2) Die Leistungen aus dem Fondsguthaben erbringen wir in Euro. Die Übertragung der vorhandenen Fondsanteile anstelle der Auszahlung in Euro können Sie nicht verlangen.
- (3) Bei Beginn der Rentenzahlung legen wir zur Ermittlung des Wertes des Fondsguthabens den letzten Börsentag*) vor Beginn der Rentenzahlung zugrunde.

Stirbt die versicherte Person vor Beginn der Rentenzahlung legen wir zur Ermittlung des Wertes des Fondsguthabens den dritten Börsentag*) nach Eingang der Meldung des Todesfalles zugrunde.

Bei Kündigung legen wir zur Ermittlung des Wertes des Fondsguthabens den Börsentag*) zugrunde, der mit dem Kündigungstermin der Versicherung zusammenfällt oder ihm folgt, frühestens jedoch den dritten Börsentag*) nach Eingang des Kündigungsschreibens.

§ 4 Wann können Sie den Fonds wechseln?

Sie können jederzeit verlangen, dass das vorhandene Fondsguthaben in einen anderen zu diesem Zeitpunkt von uns im Rahmen dieser Versicherung angebotenen Fonds übertragen wird. Hierzu wird der Wert des

zu übertragenden Fondsguthabens ermittelt und in Anteile des anderen Fonds umgewandelt. Die Übertragung erfolgt zu dem von Ihnen angegebenen Termin bzw. dem nächstfolgenden Börsentag*), frühestens jedoch zum dritten Börsentag*) nach Eingang des Antrags auf Übertragung bei uns. Haben Sie keinen Zeitpunkt genannt, ist der dritte Börsentag*) maßgebend, der auf den Eingang Ihres Schreibens folgt.

Für jeden Fondswechsel wird eine Gebühr nach unseren Bestimmungen über Gebühren und tarifabhängige Begrenzungen für eine Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag erhoben.

Die künftigen laufenden Überschussanteile werden nach dem Fondswechsel ebenfalls in den neu festgelegten Fonds angelegt.

§ 5 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

- (1) Mindestens einmal im Vierteljahr wird der Wert der Fondsanteile in einer überregionalen Tageszeitung veröffentlicht; falls diese Veröffentlichung nicht erfolgen sollte, werden wir Sie schriftlich über den Wert der Fondsanteile informieren.
- (2) Sie erhalten jährlich von uns eine Mitteilung, der Sie, das Fondsguthaben sowie dessen Wert entnehmen können.
- (3) Auf Wunsch geben wir Ihnen den Wert Ihres Fondsguthabens jederzeit an.

§ 6 Was passiert, wenn ein Fonds aufgelöst oder die Ausgabe von Fondsanteilen beschränkt oder eingestellt wird?

- (1) Sollte die Kapitalanlagegesellschaft die Ausgabe von Anteilen eines von uns angebotenen Fonds zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, werden wir Sie unverzüglich schriftlich informieren und Ihnen als Ersatz einen neuen Fonds benennen.

Der neue Fonds soll dabei in Anlageziel und Anlagepolitik dem bisherigen Fonds weitgehend entsprechen (Ersatzfonds). Voraussetzung ist jedoch, dass die bisherige Kapitalanlagegesellschaft einen derartigen Fonds anbietet. Soweit die Anlage Ihrer Überschussanteile hiervon betroffen wird, investieren wir Ihre künftigen Überschussanteile in den Ersatzfonds.

Sollte ein Fonds aufgelöst werden, gelten diese Regeln entsprechend. In diesem Fall wird jedoch auch das bisherige Fondsguthaben auf den Ersatzfonds übertragen.

- (2) In jedem Fall können Sie aber - kostenfrei - einen Fondswechsel gemäß § 4 durchführen.

*) Nähere Hinweise zu den für Ihre Versicherung zutreffenden Börsentagen finden Sie in den beigefügten Fondsinformationen. Setzt die Kapitalanlagegesellschaft die Errechnung des Ausgabe- bzw. Rücknahmepreises sowie die Rücknahme der Anteile an dem maßgeblichen Börsentag aus, ist für die Bewertung der Anteile der nächste Börsentag maßgeblich, an dem ein Rücknahmepreis ermittelt wird.

**Provinzial NordWest
Lebensversicherung
Aktiengesellschaft**

Die Versicherung der Sparkassen
Sophienblatt 33
24097 Kiel
Handelsregister Kiel, HRB 5705
St.-Nr. 5337 5914 0146

Vorstand:
Ulrich Rüter (Vorsitzender)
Gerd Borggrebe,
Dr. Ulrich Lüxmann-Ellinghaus,
Clemens Vatter
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Volker Goldmann

Postanschrift:
**Westfälische Provinzial
Versicherung Aktiengesellschaft**
Landesdirektion der Provinzial
NordWest Lebensversicherung
Aktiengesellschaft · 48131 Münster
Telefon 0251/219-0
Telefax 0251/219-9951
www.provinzial-online.de

Bankverbindungen:
WestLB AG
BLZ 400 500 00 · Konto 60 327
Postbank Dortmund
BLZ 440 100 46 · Konto 5 580 463

Bestimmungen zur Überschussbeteiligung für eine fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantiekapital als Altersvorsorgevertrag (zusätzliche Angaben)

(Stand 01.01.2012)

PROVINZIAL
Die Versicherung der Sparkassen

Diese zusätzlichen Angaben ergänzen die Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für eine fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantiekapital als Altersvorsorgevertrag.

1. Laufende Überschussanteile vor Beginn der Rentenzahlung

1.1 Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Jeweils zu Beginn eines Versicherungsmonats*) wird ein laufender Überschussanteil zugeteilt. Der laufende Überschussanteil setzt sich zusammen aus einem Zinsüberschussanteil und einem sonstigen Überschussanteil. Der sonstige Überschussanteil setzt sich aus den unten beschriebenen Komponenten zusammen. Der Zinsüberschussanteil und der sonstige Überschussanteil, der sich auf das Teildeckungskapital des Wertsicherungsfonds bezieht, werden erstmals zum Beginn des zweiten Versicherungsmonats*) zugeteilt. Ferner erfolgt für diese Komponenten eine Überschusszuteilung zum vereinbarten Rentenbeginn bzw. bei Abbruch der Versicherungsleistung.

Die übrigen Komponenten des sonstigen Überschussanteils werden erstmals zu Beginn des ersten Versicherungsmonats*) zugeteilt.

Bemessungsgröße ist für den

- Zinsüberschussanteil
das mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete konventionelle Teildeckungskapital mit garantierter Verzinsung zum Ende des Vormonats;
- sonstigen Überschussanteil
der monatlich zu zahlende Beitrag bzw. der auf einen Monat entfallende Beitragsanteil ohne Stückkosten;
das aktuellen Vertragsguthaben sofern und soweit es den für ein Geschäftsjahr deklarierten und in unserem Geschäftsbericht veröffentlichten Mindestwert übersteigt;
die Anzahl der Anteile des Wertsicherungsfonds am Ende des Vormonats bewertet mit dem Kurs des Wertsicherungsfonds am Zuteilungstermin. Maßgebend für die Bewertung ist der Börsentag**), der mit dem Zuteilungstermin zusammenfällt oder ihm folgt.

1.2 Verwendung der laufenden Überschussanteile

Der jeweils zugeteilte laufende Überschussanteil wird für die Erhöhung des Vertragsguthabens verwendet. Mit Hilfe des in § 3 Absatz 2 der Allgemeinen Bedingungen beschriebenen Umschichtungsverfahrens wird die Zuteilung den Teildeckungskapitalien, aus denen das Vertragsguthaben besteht, zugeführt. Maßgebend für die Umschichtung ist der Börsentag**), der mit dem Zuteilungstermin zusammenfällt oder ihm folgt.

2. Schlussüberschuss vor Beginn der Rentenzahlung

Zu Beginn der Rentenzahlung und bei Beendigung Ihres Vertrages vor Beginn der Rentenzahlung kann ein Schlussüberschuss fällig werden.

Bemessungsgrößen für den Schlussüberschuss ist die Summe der jeweiligen monatlichen konventionellen Teildeckungskapitalien mit garantierter Verzinsung am Ende der zurückgelegten Versicherungsmonate**).

Die jeweilige Höhe eines eventuell fällig werdenden Schlussüberschusses ist abhängig von der Art und dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bzw. des Beginns der Rentenzahlung und wird für jeweils ein Jahr im Voraus festgelegt und im Geschäftsbericht veröffentlicht.

3. Beteiligung an den Bewertungsreserven vor Beginn der Rentenzahlung

Zu Beginn der Rentenzahlung und bei Beendigung Ihres Vertrages vor Beginn der Rentenzahlung erhält Ihr Vertrag nach § 2 Absatz 1, b und 2. b der Allgemeinen Bedingungen eine Beteiligung an den überschussbeteiligungsrelevanten Bewertungsreserven. Für die Höhe der Beteiligung sind

- die unter Ziffer 3.1 beschriebene Bemessungsgröße für die Beteiligung an den Bewertungsreserven und

- die unter Ziffer 3.2 beschriebene Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven

wesentlich. Die Ihrem Vertrag nach § 153 Absatz 3 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz - VVG) rechnerisch zugeordneten Bewertungsreserven sind der Teil der überschussbeteiligungsrelevanten Bewertungsreserven, der dem Anteil der Bemessungsgröße Ihres Vertrages an der Summe über die Bemessungsgrößen aller Verträge mit Anspruch auf Beteiligung an den Bewertungsreserven entspricht. Als Beteiligung an den Bewertungsreserven wird die Hälfte des Ihrem Vertrag rechnerisch zugeordneten Teils der Bewertungsreserven, mindestens jedoch die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven, fällig.

3.1 Bemessungsgröße für die Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Bemessungsgröße für die Beteiligung an den Bewertungsreserven vor Beginn der Rentenzahlung ist ein Zwölftel der Summe der jeweiligen monatlichen konventionellen Teildeckungskapitalien mit garantierter Verzinsung am Ende der zurückgelegten Versicherungsmonate**).

3.2 Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven

Zu Beginn der Rentenzahlung und bei Beendigung Ihres Vertrages vor Beginn der Rentenzahlung kann eine Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven fällig werden.

Bemessungsgrößen für die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven ist die Summe der jeweiligen monatlichen konventionellen Teildeckungskapitalien mit garantierter Verzinsung am Ende der zurückgelegten Versicherungsmonate**).

Die jeweilige Höhe einer eventuell fällig werdenden Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven ist abhängig von der Art und dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bzw. des Beginns der Rentenzahlung und wird für jeweils ein Jahr im Voraus festgelegt und im Geschäftsbericht veröffentlicht.

4. Überschussbeteiligung während der Rentenzahlung

Sie können vor Beginn der Rentenzahlung zwischen folgenden Überschussystemen für die Rentenbezugszeit wählen:

4.1 Dynamikrentensystem

Die vereinbarte Rente wird jährlich, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung, erhöht. Die durch die Erhöhung erreichte Rente ist ab diesem Zeitpunkt jeweils vereinbart. Die Rentenerhöhung wird jährlich neu in Prozent der vereinbarten Rente des Vorjahres festgesetzt.

Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, haben die Erhöhungsrenten die gleiche restliche Rentengarantiezeit wie die vereinbarte Rente.

4.2 Zusatzrentensystem

Über die vereinbarte Rente hinaus wird eine der Höhe nach nicht garantierte Zusatzrente gezahlt. Die Zusatzrente ergibt sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres neu aus der Verrentung der Summe aus dem Deckungskapital für die vereinbarte Rente und der Rückstellung für die Zusatzrente. Diese Berechnung erfolgt mit der Sterbetafel, die zu diesem Zeitpunkt bei der Berechnung der Deckungsrückstellung***) für die vereinbarte Rente zu verwenden ist, und mit einem Zinssatz 2. Ordnung (Rechnungszinssatz zuzüglich des für die Berechnung der Zusatzrente festgelegten Zinsüberschussanteilsatzes). Die Zusatzrente ist die Differenz zwischen der sich aus dieser Verrentung ergebenden Gesamrente und der vereinbarten Rente. Die Höhe der Zusatzrente wird jeweils nur für ein Versicherungsjahr zugesichert.

Die Rückstellung für die Zusatzrente zu Beginn eines Versicherungsjahres ergibt sich ab dem zweiten Versicherungsjahr nach Beginn der Rentenzahlung aus ihrer Fortschreibung nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

**Provinzial NordWest
Lebensversicherung
Aktiengesellschaft**

Die Versicherung der Sparkassen
Sophienblatt 33
24097 Kiel
Handelsregister Kiel, HRB 5705
St.-Nr. 5337 5914 0146

Vorstand:
Ulrich Rüter (Vorsitzender)
Gerd Borggrebe,
Dr. Ulrich Lüxmann-Ellinghaus,
Clemens Vatter
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Volker Goldmann

**Postanschrift:
Westfälische Provinzial
Versicherung Aktiengesellschaft**
Landesdirektion der Provinzial
NordWest Lebensversicherung
Aktiengesellschaft · 48131 Münster
Telefon 0251/219-0
Telefax 0251/219-9951
www.provinzial-online.de

Bankverbindungen:
WestLB AG
BLZ 400 500 00 · Konto 60 327
Postbank Dortmund
BLZ 440 100 46 · Konto 5 580 463

Infolge der jährlich neuen Festlegung kann die Zusatzrente steigen, unverändert bleiben oder auch sinken.

Sofern neben dem für die Berechnung der Zusatzrente festgelegten Zinsüberschussanteil ein weiterer Überschussanteilsatz erklärt ist, wird die Zusatzrente am Ende eines Versicherungsjahres entsprechend erhöht. Bemessungsgröße für diesen Überschussanteil ist die jeweilige Gesamtrente.

Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, hat die Zusatzrente die gleiche restliche Rentengarantiezeit wie die vereinbarte Rente.

4.3 Beteiligung an den Bewertungsreserven nach Beginn der Rentenzahlung

Auch nach Beginn der Rentenzahlung erhält Ihr Vertrag nach § 2 Absatz 1.b und 2.b der Allgemeinen Bedingungen eine Beteiligung an den überschussbeteiligungsrelevanten Bewertungsreserven. Für die Höhe der Beteiligung an den Bewertungsreserven nach Beginn der Rentenzahlung ist die unter Ziffer 4.3.2 beschriebene Bemessungsgröße wesentlich.

4.3.1. Grundsätzliches zur Beteiligung an den Bewertungsreserven nach Beginn der Rentenzahlung

Während der Rentenzahlung wird Ihrem Vertrag jeweils zum Jahrestag, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung, die Hälfte der den Rentenzahlungen des abgelaufenen Versicherungsjahres rechnerisch zugeordneten Bewertungsreserven zugeteilt und ausgezahlt. Die Bewertungsreserven werden anhand des Teils der Bemessungsgröße rechnerisch zugeordnet, der dem Anteil der Rentenzahlung des abgelaufenen Versicherungsjahres am Vertragsguthaben entspricht.

Bei einer einmaligen Todesfallleistung erfolgt die Beteiligung an den Bewertungsreserven anhand des Anteils der Bemessungsgröße, der dem Anteil der Zahlung am Vertragsguthaben entspricht. Die dann zugeteilten Bewertungsreserven werden zusammen mit der fällig werdenden Versicherungsleistung ausgezahlt.

4.3.2 Bemessungsgröße für die Beteiligung an den Bewertungsreserven nach Beginn der Rentenzahlung

Die Bemessungsgröße für die Beteiligung an den Bewertungsreserven nach Beginn der Rentenzahlung ist die Summe der jeweiligen Vertragsguthaben am Ende der zurückgelegten Versicherungsjahre seit Beginn der Rentenzahlung; unvollständige Versicherungsjahre tragen auf Grundlage des Vertragsguthabens am Ende des Versicherungsjahres zeitanteilig zur Bemessungsgrundlage bei. Bei unvollständigen Versicherungsjahren werden zusätzlich die für das Jahr noch nicht gezahlten Renten berücksichtigt.

Als Vertragsguthaben gilt dabei das Deckungskapital für die vereinbarte Rente und beim Überschussystem Zusatzrente die Rückstellung für die Zusatzrente.

5. Vertragsindividuelle Kürzung der Überschussbeteiligung bei Reserveanpassung

Bei einem unerwartet starken Anstieg der Lebenserwartung sind wir verpflichtet, eine zusätzliche Deckungsrückstellung^{***}) zu stellen (Reserveanpassung), um die langfristige Erfüllbarkeit der vertraglichen Leistungen aus den Rentenversicherungen sicherzustellen. In diesem Fall sind wir berechtigt, vertragsindividuell die Überschussbeteiligung um benötigte Mittel für die Bildung der Zusatzrückstellung zu kürzen. Die Kürzung können wir so lange vornehmen, bis die Summe der Kürzungen der Höhe der benötigten zusätzlichen Deckungsrückstellung^{***}) entspricht. Bei Kündigung der Versicherung, Teilkapitalauszahlung zu Beginn der Auszahlungsphase oder Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn erhalten Sie jedoch zusätzlich die verzinslich angesammelten Kürzungen der laufenden Überschussanteile.

6. Zuzahlungen

Zuzahlungen sind am Überschuss beteiligt. Geleistete Zuzahlungen erhöhen das Vertragsguthaben und fließen somit in die Bemessungsgrößen der Überschussanteile ein.

-
- *) Der erste Versicherungsmonat beginnt mit dem Tag des vereinbarten Beginns der Versicherung um 12 Uhr. Jeder weitere Versicherungsmonat beginnt am Monatersten des Folgemonats um 12 Uhr.
 - **) Nähere Hinweise zu den für Ihre Versicherung zutreffenden Börsentagen finden Sie in den bei Antragstellung ausgehändigten Fondsinformationen. Setzt die Kapitalanlagegesellschaft die Errechnung des Ausgabe- bzw. Rücknahmepreises sowie die Rücknahme der Anteile an dem maßgeblichen Börsentag aus, ist für die Bewertung der Anteile der nächste Börsentag maßgeblich, an dem ein Rücknahmepreis ermittelt wird.
 - ***) Eine Deckungsrückstellung müssen wir für jeden Versicherungsvertrag bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Deren Berechnung wird nach § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und § 341e und § 341f des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen geregelt.

Besondere Bedingungen für die Erhöhung der Beiträge und Leistungen bei einer Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag

(Stand 01.01.2012)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Inhaltsverzeichnis

Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge? § 1

§ 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?

- (1) Der Beitrag für diese Versicherung erhöht sich vor Beginn der Rentenzahlung jeweils um einen bei Vertragsabschluss vereinbarten Prozentsatz. Dabei wird der vereinbarte Beitrag so erhöht, dass der Gesamtbeitrag inklusive Zulagen (laufende Grund- und ggf. Kinderzulage/n) sich um den vereinbarten Prozentsatz gegenüber dem Vorjahr erhöht.

Der Beitrag wird jedoch höchstens so angehoben, dass der in den Bestimmungen über Gebühren und tarifabhängige Begrenzungen gemäß § 14 Absatz 3 der Allgemeinen Bedingungen festgelegte Höchstbeitrag nicht überschritten wird.

- (2) Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen.

§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?

- (1) Die Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen jeweils zum Jahrestag der Versicherung, sofern Sie laufende Beiträge entrichten.
- (2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.
- (3) Die letzte Erhöhung von Beitrag und Versicherungsleistungen erfolgt fünf Jahre vor Beginn der vereinbarten Abrufphase.

§ 3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?

Die Erhöhung der Versicherungsleistungen errechnet sich nach dem am Erhöhungstermin erreichten rechnermäßigen Alter*) der versicherten Person, der restlichen Laufzeit bis zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn und dem bei Vertragsabschluss gültigen Tarif. Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.

§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

- (1) Alle im Rahmen des Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen sowie die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen. Entsprechende Anwendung findet auch der Paragraph "Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?" der Allgemeinen Bedingungen.
- (2) Die Erhöhungen sind wie die vereinbarten Grundversicherungen an den Überschüssen beteiligt.

§ 5 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

- (1) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen? § 2

Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen? § 3

Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen? § 4

Wann werden Erhöhungen ausgesetzt? § 5

- (2) Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

- (3) Sollten Sie im Fall einer Erhöhung der Beiträge mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.

*) Das erreichte rechnermäßige Alter der versicherten Person ist die Differenz zwischen dem Kalenderjahr, in dem der Erhöhungsteil in Kraft tritt, und dem Geburtsjahr der versicherten Person.

Besondere Bedingungen für die Erhöhung der Beiträge und Leistungen bei einer fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantiekapital als Altersvorsorgevertrag

(Stand 01.01.2012)

PROVINZIAL

Die Versicherung der Sparkassen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Inhaltsverzeichnis

Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge? § 1

§ 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?

- (1) Der Beitrag für diese Versicherung erhöht sich vor Beginn der Rentenzahlung jeweils um einen bei Vertragsabschluss vereinbarten Prozentsatz. Dabei wird der vereinbarte Beitrag so erhöht, dass der Gesamtbeitrag inklusive Zulagen (laufende Grund- und ggf. Kinderzulage/n) sich um den vereinbarten Prozentsatz gegenüber dem Vorjahr erhöht.

Der Beitrag wird jedoch höchstens so angehoben, dass der in den Bestimmungen über Gebühren und tarifabhängige Begrenzungen gemäß § 15 Absatz 3 der Allgemeinen Bedingungen festgelegte Höchstbeitrag nicht überschritten wird.

- (2) Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen.

§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?

- (1) Die Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen jeweils zum Jahrestag der Versicherung, sofern Sie laufende Beiträge entrichten.
- (2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.
- (3) Die letzte Erhöhung von Beitrag und Versicherungsleistungen erfolgt fünf Jahre vor Beginn der vereinbarten Abrufphase, spätestens jedoch, wenn die versicherte Person das rechnerische Alter von 65 Jahren erreicht.

§ 3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?

Die Verwendung der zusätzlichen Beiträge erfolgt analog zu der Verwendung des ursprünglich vereinbarten Beitrags ab dem Erhöhungstermin. Die Erhöhung der Versicherungsleistungen, insbesondere des garantierten Beitragserhalts und der hierauf basierenden mindestens gezahlten monatlichen Rente (Mindestrente) errechnet sich nach der restlichen Laufzeit bis zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn und dem bei Vertragsschluss gültigen Tarif. Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.

Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen? § 2

Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen? § 3

Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen? § 4

Wann werden Erhöhungen ausgesetzt? § 5

§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

- (1) Alle im Rahmen des Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen sowie die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen. Entsprechende Anwendung findet auch der Paragraph "Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?" der Allgemeinen Bedingungen.

- (2) Die Erhöhungen sind wie die vereinbarten Grundversicherungen an den Überschüssen beteiligt.

§ 5 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

- (1) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

- (2) Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

- (3) Sollten Sie im Fall einer Erhöhung der Beiträge mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.

**Provinzial NordWest
Lebensversicherung
Aktiengesellschaft**

Die Versicherung der Sparkassen
Sophienblatt 33
24097 Kiel
Handelsregister Kiel, HRB 5705
St.-Nr. 5337 5914 0146

Vorstand:
Ulrich Rüter (Vorsitzender)
Gerd Borggrebe,
Dr. Ulrich Lüxmann-Ellinghaus,
Clemens Vatter
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Volker Goldmann

Postanschrift:
**Westfälische Provinzial
Versicherung Aktiengesellschaft**
Landesdirektion der Provinzial
NordWest Lebensversicherung
Aktiengesellschaft · 48131 Münster
Telefon 0251/219-0
Telefax 0251/219-9951
www.provinzial-online.de

Bankverbindungen:
WestLB AG
BLZ 400 500 00 · Konto 60 327
Postbank Dortmund
BLZ 440 100 46 · Konto 5 580 463

Welche Steuerregelungen gelten für eine private Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag?

(Stand 01.01.2012)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die nachfolgende Darstellung beruht auf dem aktuellen Stand der deutschen Steuergesetze (Stand: 01.10.2011). Die Anwendung dieser Steuerregelungen auf Ihren Altersvorsorgevertrag kann nicht für die gesamte Laufzeit garantiert werden. Aus Änderungen von Gesetzen, Verordnungen, Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen etc. während der weiteren Vertragslaufzeit, aber auch durch Vertragsänderungen, kann sich eine abweichende steuerliche Behandlung Ihrer Rentenversicherung ergeben. Eine Haftung für diese Auskünfte können wir nicht übernehmen. In Zweifelsfällen empfehlen wir die Inanspruchnahme steuerlicher Beratung.

Altersvorsorgeverträge gemäß dem Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) unterliegen besonderen gesetzlichen Anforderungen. Für diese Verträge können staatliche Zulagen und ggf. zusätzliche Steuervorteile genutzt werden.

Einkommensteuer

1. Begünstigter Personenkreis

Zum Kreis der begünstigten Personen (unmittelbar Zulageberechtigte) zählen:

- alle in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten. Hierzu gehören insbesondere
 - Arbeitnehmer (auch im öffentlichen Dienst), Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende,
 - Lohnersatzleistungs- und Vorruhestandsgeldbezieher,
 - rentenversicherungspflichtige Bezieher von Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II
 - nicht berufstätige Kindererziehende (maximal für die ersten drei Lebensjahre eines jeden Kindes),
 - Bezieher von Elterngeld
 - rentenversicherungspflichtige Pflegepersonen,
 - rentenversicherungspflichtige geringfügig Beschäftigte,
 - rentenversicherungspflichtige Selbständige.
- In der Alterssicherung der Landwirte pflichtversicherte Landwirte.
- Empfänger von inländischer Besoldung. Hierzu gehören insbesondere Beamte, Richter und Soldaten.
- Empfänger von inländischen Amtsbezügen.
- Versicherungsfreie bzw. von der Versicherungspflicht befreite Personen, die im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses statusrechtlich wie Beamte behandelt werden.
- Personen, die eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit beziehen, sowie Personen, die eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit aus einem der in § 10 a Abs. 1 Satz 1 EStG genannten inländischen Alterssicherungssystem erhalten. Voraussetzung ist, dass die Personen unmittelbar vor dem Bezug der vorgenannten Leistungen einer begünstigten Personengruppe angehören und noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben.

Für die steuerliche Förderung ist es ausreichend, wenn die Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis während eines Teils des Kalenderjahres bestanden hat. Zulageberechtigt ist auch ein nicht zum begünstigten Personenkreis zählender Ehegatte (mittelbar Zulageberechtigte) dieser Personengruppen, wenn die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben (§ 26 Absatz 1 EStG) und sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist.

Nicht zum begünstigten Personenkreis gehören insbesondere

- Selbständige (sofern diese nicht in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind)

- Angestellte und Selbständige, die in einer inländischen berufsständischen Versorgungseinrichtung und nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind,
- freiwillig in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte,
- geringfügig Beschäftigte, die nicht auf Versicherungsfreiheit in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung verzichtet haben,
- Bezieher einer Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Bezieher einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Berufsunfähigkeit,
- Sozialhilfebezieher,
- Bundes- und Landtagsabgeordnete
- Nicht rentenversicherungspflichtige Bezieher von Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II
- Personen, die einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen.

2. Im Rentenversicherungsvertrag zu erfüllende Fördervoraussetzungen

Als Altersvorsorgeverträge werden Rentenversicherungen nur dann vom Staat steuerlich gefördert, wenn es zertifizierte Verträge nach AltZertG sind.

Die Förderung erfolgt durch Zulagen und ggf. durch Sonderausgabenabzug der Beiträge (vgl. Ziffer 4).

3. Förderung durch Zulage

3.1 Höhe der Zulagen

In Abhängigkeit von den von Ihnen gezahlten Altersvorsorgebeiträgen wird vom Staat eine Zulage in den Altersvorsorgevertrag gezahlt. Diese setzt sich zusammen aus einer Grundzulage und gegebenenfalls einer Kinderzulage.

Grundzulage

Die Grundzulage beträgt 154 EUR pro Jahr. Haben Sie zu Beginn des ersten Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und gehören Sie zum begünstigten Personenkreis, erhöht sich Ihre Grundzulage einmalig um 200 EUR (Berufseinsteigerbonus).

Kinderzulage

Die Kinderzulage beträgt 185 Euro pro Kind und Jahr. Für ein nach dem 31. Dezember 2007 geborenes Kind erhöht sich die Kinderzulage auf 300 EUR.

Gehören beide Ehegatten zum begünstigten Personenkreis und verfügen jeweils über einen auf ihren Namen lautenden Altersvorsorgevertrag, steht die Grundzulage jedem Ehegatten gesondert zu. Ist nur ein Ehegatte begünstigt und sind beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und nicht dauernd getrennt lebend, ist auch der andere Ehegatte zulagenberechtigt, wenn ein auf seinen Namen lautender Altersvorsorgevertrag besteht.

Für die Kinderzulage werden nur Kinder berücksichtigt, für die dem Zulageberechtigten Kindergeld gezahlt wird. Wird das Kindergeld vom Finanzamt nachträglich zurückgefordert, entfällt der Anspruch auf die Kinderzulage. Bei unbeschränkt steuerpflichtigen und nicht dauernd getrennt lebenden Eltern wird das Kind der Mutter zugeordnet. Der Vater erhält die Kinderzulage nur dann, wenn beide Eltern dies gemeinsam beantragen.

3.2 Mindesteigenbeitrag

Die Zulage wird nur dann voll gezahlt, wenn Sie Ihren Mindesteigenbeitrag erbringen.

Der Mindesteigenbeitrag beträgt 4 % Ihres Vorjahreseinkommens abzüglich der Zulagen (Grund- und Kinderzulage). Für die Ermittlung des Vorjahreseinkommens werden die beitragspflichtigen Einnahmen nach dem Sechsten Sozialgesetzbuch ("Sozialversicherungspflichtiges Brutto") - höchstens bis zu dem unter Ziffer 4 genannten Betrag abzüglich der Zulagen - herangezogen bzw. die Besoldung oder die Amtsbe-

**Provinzial NordWest
Lebensversicherung
Aktiengesellschaft**

Die Versicherung der Sparkassen
Sophienblatt 33
24097 Kiel
Handelsregister Kiel, HRB 5705
St.-Nr. 5337 5914 0146

Vorstand:
Ulrich Rüther (Vorsitzender)
Gerd Borggrebe,
Dr. Ulrich Lüxmann-Ellinghaus,
Clemens Vatter
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Volker Goldmann

Postanschrift:
**Westfälische Provinzial
Versicherung Aktiengesellschaft**
Landesdirektion der Provinzial
NordWest Lebensversicherung
Aktiengesellschaft · 48131 Münster
Telefon 0251/219-0
Telefax 0251/219-9951
www.provinzial-online.de

Bankverbindungen:
WestLB AG
BLZ 400 500 00 · Konto 60 327
Postbank Dortmund
BLZ 440 100 46 · Konto 5 580 463

züge des Vorjahres. Für Landwirte ist das Einkommen gemäß § 13 Einkommensteuergesetz (EStG) des Vorjahres maßgeblich. Für Personen, die eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit beziehen, sowie Personen, die Versorgungsbezüge wegen Dienstunfähigkeit erhalten, ist die bezogene Rente bzw. die bezogenen Versorgungsbezüge Bemessungsgrundlage.

Der Mindesteigenbeitrag darf jedoch einen Sockelbetrag in Höhe von 60 EUR p. a. nicht unterschreiten.

Zahlen Sie weniger als den Mindesteigenbeitrag, werden die Zulagen im gleichen Verhältnis gekürzt.

Bei Ehegatten, von denen nur einer zum begünstigten Personenkreis gehört, errechnet sich dessen Mindesteigenbeitrag unter Berücksichtigung der doppelten Grundzulage und evtl. Kinderzulagen. Wenn der begünstigte Ehegatte seinen Mindesteigenbeitrag entrichtet, erhält auch der nicht begünstigte Ehegatte eine volle Grundzulage und evtl. Kinderzulagen.

3.3 Zulageverfahren

Die Zulage wird nur gewährt, wenn Sie fristgerecht einen Antrag nach amtlichem Vordruck bei uns einreichen. Den Antrag auf Zulage können Sie spätestens bis zum Ende des zweiten Kalenderjahres nach dem Jahr einreichen, in dem Sie die Altersvorsorgebeiträge gezahlt haben. Sie können uns auch schriftlich bevollmächtigen, für Sie die Zulage für jedes Beitragsjahr zu beantragen. Ein Widerruf der Vollmacht ist uns schriftlich bis zum Ablauf des Beitragsjahres, für das wir keinen Antrag auf Zulage stellen sollen, zu erklären. Sie sind verpflichtet, uns Änderungen Ihrer Verhältnisse (z. B. Anzahl der Kinder), die zu einer Minderung oder zum Wegfall der Zulage führen, unverzüglich mitzuteilen.

Wir erfassen die für die Ermittlung und Überprüfung des Zulageanspruchs notwendigen Daten und übermitteln sie an die zentrale Stelle. Diese berechnet und überweist die Zulage an uns. Die erhaltenen Zulagen schreiben wir unverzüglich Ihrem Altersvorsorgevertrag gut. Besteht kein Zulageanspruch, teilt uns dies die zentrale Stelle mit.

3.4 Jährliche Information

Sie erhalten von uns jährlich eine Bescheinigung nach amtlichem Vordruck über die Verwendung der im abgelaufenen Jahr geleisteten Altersvorsorgebeiträge, das im abgelaufenen Jahr gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Verwaltungskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals, die erwirtschafteten Erträge sowie die bei Umwandlung eines bestehenden Vertrages in einen Altersvorsorgevertrag bis zum Zeitpunkt der Umwandlung angesammelten Beiträge und Erträge. Zudem erhalten Sie eine Information, inwieweit ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt werden. Zusätzlich bestätigen wir Ihnen ebenfalls - erstmals für das Beitragsjahr 2010 - , die Übermittlung der für die Gewährung des Sonderausgabenabzugs erforderlichen Daten. Wird Ihrem Altersvorsorgevertrag Kapital für Wohneigentum entnommen, werden Sie jährlich über den Stand des Wohnförderkontos (vgl. Ziffer 7) informiert.

4. Sonderausgabenabzug und Günstigerprüfung

Sie können Ihre Altersvorsorgebeiträge zuzüglich der staatlichen Zulage ohne den einmaligen Berufseinsteigerbonus bis zu einem Höchstbetrag von 2.100 EUR pro Jahr als Sonderausgaben bei der Veranlagung zur Einkommensteuer abziehen. Die Zahlung eines Mindesteigenbeitrags ist hierbei nicht erforderlich.

Gehören beide Ehegatten zum begünstigten Personenkreis, kann jeder Ehegatte den genannten jeweiligen Höchstbetrag gesondert ausschöpfen. Gehört ein Ehegatte nicht zum begünstigten Personenkreis, kann dieser einen Sonderausgabenabzug nicht geltend machen. Die von beiden Ehegatten gezahlten Altersvorsorgebeiträge und dafür erhaltenen Zulagen sind jedoch beim Sonderausgabenabzug des begünstigten Ehegatten bis zum oben genannten Höchstbetrag abzugsfähig. Diese Regelungen gelten unabhängig davon, ob die Ehegatten zusammen oder getrennt veranlagt werden.

Ein Sonderausgabenabzug setzt ab dem Beitragsjahr 2010 voraus, dass der Steuerpflichtige spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, schriftlich einwilligt, dass wir die im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge

unter Angabe der Identifikationsnummer an die zentrale Stelle übermitteln dürfen.

Sind beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und nicht dauernd getrennt lebend, ist ein Sonderausgabenabzug nur möglich, wenn beide Ehegatten die Einwilligung abgeben. Dies gilt auch dann, wenn ein nicht zum begünstigten Personenkreis gehörender Ehegatte keine eigenen Altersvorsorgebeiträge geleistet hat.

Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung prüft das Finanzamt, ob der Sonderausgabenabzug günstiger ist als der Anspruch auf die staatliche Zulage. Ist der Sonderausgabenabzug günstiger, wird er bei der Ermittlung der Einkommensteuer zugunsten des Steuerpflichtigen berücksichtigt; die Einkommensteuer wird um die gesetzliche Zulage erhöht. Bei der Einkommensteuerveranlagung von Ehegatten, die beide zum begünstigten Personenkreis gehören, sind stets die den beiden Ehegatten zustehenden Ansprüche auf die staatliche Zulage bei der Günstigerprüfung zu berücksichtigen.

5. Rückzahlung der steuerlichen Förderung

Wird das Altersvorsorgevermögen nicht als lebenslange Rente oder Altersvorsorge-Eigenheimbetrag ausgezahlt, müssen Sie die steuerliche Förderung zurückzahlen ("schädliche Verwendung").

Eine schädliche Verwendung liegt z. B. vor

- bei einer Kündigung und Auszahlung des gebildeten Kapitals, soweit es gefördert ist,
- bei Kapitalauszahlung im Todesfall,
- bei Verlegung Ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes in einen Staat außerhalb der Europäischen Union und außerhalb eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist.

Keine schädliche Verwendung liegt z. B. vor

- wenn der Zulageberechtigte bei Kündigung das gebildete Kapital auf einen auf seinen Namen lautenden anderen Altersvorsorgevertrag überträgt,
- wenn im Fall des Todes des Zulageberechtigten das gebildete Kapital auf einen auf den Namen seines überlebenden Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird. Dabei kann es sich auch um einen zu diesem Zweck neu abgeschlossenen Vertrag handeln. Voraussetzung ist, dass die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Absatz 1 EStG) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat hatten, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist,
- wenn im Fall des Versorgungsausgleichs auf Grund einer internen oder externen Teilung nach § 10 oder § 14 Versorgungsausgleichsgesetz das geförderte Altersvorsorgevermögen auf einen auf den Namen der ausgleichsberechtigten Person lautenden Altersvorsorgevertrag oder eine nach § 82 Abs. 2 EStG begünstigte betriebliche Altersversorgung (einschließlich Versorgungsausgleichskasse) übertragen wird.

Vor einer schädlichen Auszahlung müssen wir die zentrale Stelle hierüber informieren, die den Rückzahlungsbetrag ermittelt. Zurückzahlen sind die in dem auszuzahlenden Altersvorsorgevermögen enthaltenen Zulagen und der entsprechende Anteil der gesondert festgestellten Steuerermäßigung durch den Sonderausgabenabzug.

Den im auszuzahlenden Kapital enthaltenen Rückzahlungsbetrag müssen wir einbehalten und an die zentrale Stelle abführen. Hierüber erteilen wir Ihnen eine Bescheinigung nach amtlichem Vordruck.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat außerhalb der Europäischen Union und außerhalb eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, müssen Sie die steuerliche Förderung ebenfalls zurückzahlen. Die Rückzahlung kann aber auf Antrag bis zum Beginn Auszahlung der Versorgungsleistungen gestundet werden. Eine Verlängerung der Stundung ist möglich, wenn der Rückzahlungsbetrag mit mindestens 15 Prozent der jährlichen Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag getilgt wird.

6. Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Erträgen und Versicherungsleistungen

Die Renten- und Kapitaleistungen aus geförderten Altersvorsorgeverträgen sind grundsätzlich in vollem Umfang einkommensteuerpflichtig (nachgelagerte Besteuerung).

Haben Sie mehr als den förderfähigen Höchstbetrag (vgl. Ziffer 4) eingezahlt oder einen Altvertrag in einen Altersvorsorgevertrag umgewandelt, spaltet sich die steuerliche Behandlung wie folgt:

- Renten- und Kapitaleistungen, die auf von Ihnen gezahlten geförderten Altersvorsorgebeiträgen beruhen, werden nach § 22 Nr. 5 EStG voll besteuert.
- Rentenleistungen, die auf von Ihnen gezahlten nicht geförderten Altersvorsorgebeiträgen beruhen, werden nach § 22 Nr. 1 Satz 3 a bb EStG nur mit dem jeweiligen Ertragsanteil besteuert.
- Bei Kapitaleistungen, die auf von Ihnen gezahlten nicht geförderten Altersvorsorgebeiträgen beruhen, werden nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG die Erträge besteuert.

Bei einer schädlichen Auszahlung (vgl. Ziffer 5) mit Rückforderung der steuerlichen Förderung unterliegen die Erträge aus den Altersvorsorgeverträgen, d. h. Versicherungsleistung abzüglich Altersvorsorgebeiträge und Zulagen, der Einkommensteuer.

Wir sind gesetzlich verpflichtet, der zentralen Stelle der Finanzverwaltung eine Rentenbezugsmitteilung über die ausgezahlten Leistungen zu machen.

7. Verwendung des Altersvorsorgevertrags für selbst genutztes Wohneigentum

7.1 Entnahme des Altersvorsorge-Eigenheimbetrages

Das in Ihrem Altersvorsorgevertrag gebildete Kapital können Sie entweder bis zu 75 % oder vollständig

- bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für den Erwerb oder die Herstellung einer selbstgenutzten Wohnung,
- zu Beginn der Auszahlungsphase für die Entschuldung einer selbstgenutzten Wohnung,
- für den Erwerb von Geschäftsanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung,

förderunschädlich entnehmen (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag). Die Zahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrages müssen Sie bei der zentralen Stelle beantragen.

Die Wohnung muss sich im Inland oder in einem anderen Mitgliedsstaat der europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, befinden und Sie muss die Hauptwohnung oder den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Zulageberechtigten darstellen.

Die Zahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrages müssen Sie bei der zentralen Stelle beantragen.

7.2 Besteuerung des Altersvorsorge-Eigenheimbeitrages

Der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag wird zur nachgelagerten Besteuerung auf einem Wohnförderkonto erfasst und jährlich bis zum Beginn der Auszahlungsphase mit 2 % verzinst. Durch nicht steuerlich geförderte Einzahlungen auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag kann das Wohnförderkonto ausgeglichen werden.

Zu Beginn der Auszahlungsphase wird der Stand des Wohnförderkontos nach Verzinsung gemäß § 22 Nr. 5 EStG mit Ihrem individuellen Steuersatz besteuert, dabei gibt es folgende Möglichkeiten:

Sie haben die Möglichkeit zu Beginn der Auszahlungsphase die Besteuerung des Betrages des Wohnförderkontos in einer Summe zu verlangen. In diesem Fall werden einmalig 70 Prozent des Auflösungsbetrages mit Ihrem individuellen Steuersatz gemäß § 22 Nr. 5 Satz 5 EStG besteuert. Wird die Selbstnutzung des Wohneigentums innerhalb von 20 Jahren (Haltefrist) nach dem Beginn der Auszahlungsphase aufgegeben, ist der bisher noch nicht besteuerte Betrag in Höhe von 30 % des Werts des Wohnförderkontos bei einer Aufgabe der Selbstnutzung

- innerhalb von 10 Jahren nach dem Beginn der Auszahlungsphase mit dem eineinhalb fachen Steuersatz
- zwischen dem 10. und dem 20. Jahr nach dem Beginn der Auszahlungsphase mit dem einfachen Steuersatz

zu besteuern.

Alternativ ist eine laufende nachgelagerte Besteuerung möglich. Dabei wird der Betrag des Wohnförderkontos zu Beginn der Auszahlungsphase auf die Jahre bis zum 85. Lebensjahre verteilt und mit Ihrem individuellen Steuersatz besteuert.

7.3 Aufgabe der Selbstnutzung der geförderten Wohnimmobilie

Bei einer nicht nur vorübergehenden Aufgabe der Selbstnutzung der geförderten Wohnimmobilie gemäß § 92a Abs. 3 und 4 EStG, gelten bei einem bestehenden Wohnförderkonto die erfassten Beträge als Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag, die Ihnen im Zeitpunkt der Aufgabe zufließen und nach § 22 Nr. 5 EStG voll besteuert werden. Die Zulagen und die Steuerermäßigung sind nicht zurückzuzahlen. Das Wohnförderkonto ist aufzulösen.

Im Falle Ihres Todes wird Ihnen der Auflösungsbeitrag noch zugerechnet. Dies hat zur Folge, dass der Auflösungsbeitrag nachgelagert besteuert und das Wohnförderkonto aufgelöst wird.

Sie sind verpflichtet, uns bzw. in der Auszahlungsphase der zentralen Stelle die Aufgabe unter Angabe des Aufgabzeitpunktes mitzuteilen.

Erbschaft- / Schenkungsteuer

Erhalten Sie selbst die Versicherungsleistung aus dem Altersvorsorgevertrag, ist diese nicht erbschaft- / schenkungsteuerpflichtig.

Ansprüche oder Leistungen sind erbschaftsteuerpflichtig, wenn sie im Todesfall von einer anderen Person erworben werden; dies gilt auch, wenn bei Tod des einen Ehegatten das Altersvorsorgevermögen auf einen Altersvorsorgevertrag des anderen übertragen wird.

Mitteilungspflichten

Der Versicherer hat über die ausgezahlten Leistungen eine Rentenbezugsmitteilung an die Deutsche Rentenversicherung Bund als Zentrale Stelle zu machen (vgl. §§ 22a, 81 EStG).

Versicherungsteuer

Beiträge zu Altersvorsorgeverträgen unterliegen nicht der Versicherungssteuer.

Umsatzsteuer (auch Mehrwertsteuer genannt)

Beiträge zu und Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen sind umsatzsteuerfrei.

Die Abkürzungen bedeuten:

EStG	Einkommensteuergesetz
AltZertG	Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz

Bestimmungen über Gebühren und tarifabhängige Begrenzungen für eine Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag

(Stand 01.01.2012)

PROVINZIAL
Die Versicherung der Sparkassen

Diese Bestimmungen sind Bestandteil der Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen. Wir können Bestimmungen in angemessener Weise neu festlegen. Über künftige Änderungen werden wir Sie jeweils schriftlich unterrichten.

Gebühren

Alle etwaigen öffentlichen Abgaben und Gebühren, die für die Versicherung erhoben werden, sowie die uns in Rechnung gestellten Gebühren für Rückläufer im Lastschriftverfahren sind uns zu erstatten.

Für eine Mahnung aufgrund der Nichtzahlung von Folgebeiträgen oder sonstigen geschuldeten Beträgen erheben wir neben den anfallenden Postgebühren eine Gebühr von 5 EUR.

Der Zinssatz für Verzugszinsen richtet sich nach der Situation am Kapitalmarkt. Er liegt jedoch höchstens 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Nicht gezahlte Gebühren oder Verzugszinsen verrechnen wir mit Ihren Überschussanteilen.

Für die folgenden besonderen Bemühungen erheben wir eine Gebühr von 15 EUR, die wir mit Ihren Überschussanteilen verrechnen:

- Vertragsänderung mit Neuberechnung von Beitrag oder Versicherungsleistung
- Bezugsrechtsänderung
- Ausstellung eines Ersatzversicherungsscheines.

Von jeder uns zugeflossenen staatlichen Zulage und von jeder Zuzahlung behalten wir Gebühren in Höhe von 8,5 % der Zulage bzw. Zuzahlung ein.

Bei einer Kapitalentnahme für eine selbst genutzte Wohnung nach § 92a EStG beträgt die Gebühr 200 EUR. Bei einer vollständigen Kapitalentnahme mit Beendigung des Vertrages erheben wir keine Gebühr.

Fondswechsel bei Überschussverwendung Fondsanlage: Eine Übertragung von Fondsguthaben bzw. ein Fondswechsel für künftige Überschussanteile ist kostenfrei möglich.

Tarifabhängige Begrenzungen

Mindestbeitrag	
- bei laufender Beitragszahlung jährlich	25 EUR
- ohne laufende Beitragszahlung Einlösungsbeitrag	25 EUR

Mindestbetrag für die erhöhte Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit jährlich	300 EUR
--	---------

Mindestbetrag für eine Zuzahlung zur Leistungserhöhung	25 EUR
--	--------

Höchstbetrag:

Die Summe der Beiträge und Zuzahlungen zur Leistungserhöhung je Kalenderjahr dürfen den Höchstbetrag nach § 10a Absatz 1 Satz 1 EStG nicht überschreiten.

**Provinzial NordWest
Lebensversicherung
Aktiengesellschaft**
Die Versicherung der Sparkassen
Sophienblatt 33
24097 Kiel
Handelsregister Kiel, HRB 5705
St.-Nr. 5337 5914 0146

Vorstand:
Ulrich Rüther (Vorsitzender)
Gerd Borggrebe,
Dr. Ulrich Lüxmann-Ellinghaus,
Clemens Vatter
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Volker Goldmann

Postanschrift:
**Westfälische Provinzial
Versicherung Aktiengesellschaft**
Landesdirektion der Provinzial
NordWest Lebensversicherung
Aktiengesellschaft · 48131 Münster
Telefon 0251/219-0
Telefax 0251/219-9951
www.provinzial-online.de

Bankverbindungen:
WestLB AG
BLZ 400 500 00 · Konto 60 327
Postbank Dortmund
BLZ 440 100 46 · Konto 5 580 463

Bestimmungen über Gebühren und tarifabhängige Begrenzungen für eine fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantiekapital als Altersvorsorgevertrag

(Stand 01.01.2012)

PROVINZIAL
Die Versicherung der Sparkassen

Diese Bestimmungen sind Bestandteil der Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen. Wir können die Bestimmungen in angemessener Weise neu festlegen. Über künftige Änderungen werden wir Sie jeweils schriftlich unterrichten.

Gebühren

Alle etwaigen öffentlichen Abgaben und Gebühren, die für die Versicherung erhoben werden, sowie die uns in Rechnung gestellten Gebühren für Rückläufer im Lastschriftverfahren sind uns zu erstatten.

Für eine Mahnung aufgrund der Nichtzahlung von Folgebeiträgen oder sonstigen geschuldeten Beträgen erheben wir neben den anfallenden Postgebühren eine Gebühr von 5 EUR.

Der Zinssatz für Verzugszinsen richtet sich nach der Situation am Kapitalmarkt. Er liegt jedoch höchstens 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Nicht gezahlte Gebühren oder Verzugszinsen verrechnen wir mit Ihren Überschussanteilen.

Für die folgenden besonderen Bemühungen erheben wir eine Gebühr von 15 EUR als Vorauszahlung:

- Vertragsänderung mit Neuberechnung von Beitrag oder vereinbarter Versicherungsleistung
- Bezugsrechtsänderung
- Ausstellung eines Ersatzversicherungsscheines.

Von jeder uns zugeflossenen staatlichen Zulage und von jeder Zuzahlung behalten wir Gebühren in Höhe von 8,5 % der Zulage bzw. Zuzahlung ein.

Bei einer Kapitalentnahme für eine selbst genutzte Wohnung nach § 92a EStG beträgt die Gebühr 200 EUR. Bei einer vollständigen Kapitalentnahme mit Beendigung des Vertrages erheben wir keine Gebühr.

Fondswechsel:

Eine Übertragung von Deckungskapital im Wertsicherungsfonds als auch von Deckungskapital in den freien Fonds (Shift) bzw. ein Fondswechsel für die künftige Zuführung (Switch) ist kostenfrei möglich.

Tarifabhängige Begrenzungen

Mindestbeitrag jährlich	300 EUR
ab Eintrittsalter 40	600 EUR
Mindestbetrag für die erhöhte Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit jährlich	300 EUR
Mindestbetrag für eine Zuzahlung zur Leistungserhöhung	25 EUR
Höchstbetrag: Die Summe der Beiträge und Zuzahlungen zur Leistungserhöhung je Kalenderjahr dürfen den Höchstbetrag nach § 10a Absatz 1 Satz 1 EStG nicht überschreiten.	
- Höchstanzahl der freien Fonds, auf die die Zuführung aufgeteilt werden kann	5
- Höchstanzahl der freien Fonds, die sich gleichzeitig im Teildeckungskapital der freien Fonds befinden	5
- Mindestzuführungsanteil je Fonds	20 % des Zuführungs Betrags

**Provinzial NordWest
Lebensversicherung
Aktiengesellschaft**
Die Versicherung der Sparkassen
Sophienblatt 33
24097 Kiel
Handelsregister Kiel, HRB 5705
St.-Nr. 5337 5914 0146

Vorstand:
Ulrich Rüter (Vorsitzender)
Gerd Borggrebe,
Dr. Ulrich Lüxmann-Ellinghaus,
Clemens Vatter
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Volker Goldmann

Postanschrift:
**Westfälische Provinzial
Versicherung Aktiengesellschaft**
Landesdirektion der Provinzial
NordWest Lebensversicherung
Aktiengesellschaft · 48131 Münster
Telefon 0251/219-0
Telefax 0251/219-9951
www.provinzial-online.de

Bankverbindungen:
WestLB AG
BLZ 400 500 00 · Konto 60 327
Postbank Dortmund
BLZ 440 100 46 · Konto 5 580 463

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses erforderlich ist oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Abschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sicherere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch - außer in der Lebens- und Unfallversicherung - schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrages oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) und beim Verband der privaten Krankenversicherung e. V. (PKV) zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Haftpflichtversicherer - Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Kfz-Versicherer - Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Lebensversicherer - Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag

- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer,
- wegen verweigerter Nachuntersuchung.

Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.

Zweck: Risikoprüfung.

Rechtsschutzversicherer

- Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten.
- Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens 3 Versicherungsfällen innerhalb von 36 Monaten.
- Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

Sachversicherer - Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungs-

missbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Transportversicherer - Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmisbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung.

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmisbrauch

Unfallversicherer

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmisbrauch.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von "Datenübermittlung", bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten - wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten - bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen. Ausgenommen hiervon sind die Gesundheitsdaten der Provinzial NordWest, die an die vertragsführende Landesdirektion übermittelt werden.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

- Provinzial NordWest Holding Aktiengesellschaft,
- Provinzial Nord Brandkasse Aktiengesellschaft,
- Westfälische Provinzial Versicherung Aktiengesellschaft,
- Provinzial NordWest Lebensversicherung Aktiengesellschaft,
- Hamburger Feuerkasse Versicherungs-AG,
- VersAM Versicherungs-Assetmanagement GmbH,
- Provinzial NordWest Pensionsberatung GmbH,
- Provinzial NordWest VersicherungsInformatik GmbH.

Die Provinzial Nord Brandkasse Aktiengesellschaft und die Westfälische Provinzial Versicherung Aktiengesellschaft handeln zugleich als Landesdirektion

- der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG,
- der Union Krankenversicherung AG (UKV) / der Bayerischen Beamtenkrankenkasse AG,
- der Union Reiseversicherung AG (URV),

- der Provinzial NordWest Lebensversicherung Aktiengesellschaft,
- der S-Pensionskasse AG und der S-Pensionsfonds AG.

Des Weiteren erfolgt eine Datenübermittlung an die Provinzial Rheinland, sofern es zur Vertragsführung, insbesondere bei Mitversicherungen, Konsortialvereinbarungen oder ähnlichen Formen der Zusammenarbeit, erforderlich ist.

Der Unternehmensgruppe der Provinzial Rheinland gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

- Provinzial Rheinland Versicherung AG, Die Versicherung der Sparkassen,
- Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG, Die Versicherung der Sparkassen,
- Provinzial Rheinland Holding, Ein Unternehmen der Sparkassen,
- ProTect Dienstleistungs GmbH,
- ProTect Versicherung AG.

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen.

Zurzeit kooperieren wir mit:

- den Westfälisch-Lippischen Sparkassen,
- der Westdeutschen Landesbank,
- der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse,
- den Sparkassen des Sparkassen- und Giroverbandes Schleswig-Holsteins,
- Sparkassen in Mecklenburg-Vorpommern,
- Sparkassen mit Geschäftsstellen in Hamburg,
- der HSH Nordbank AG,
- der Nord/LB Norddeutsche Landesbank Girozentrale,
- der LBS Bausparkasse Schleswig-Holstein-Hamburg AG,
- der LBS Ostdeutsche Landesbausparkasse AG,
- der LBS-Immobilien GmbH für Schleswig-Holstein.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung / -betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

Außerdem arbeiten wir mit der ÖRAG-Service-GmbH zusammen, um eine jederzeitige Erreichbarkeit zu gewährleisten. Ferner erbringt die ÖRAG-Service-GmbH Assistance-Leistungen im Schadenfall.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unseres Kooperationspartners werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u.a.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Ver-

schwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.